

Inklusion, Arbeitsmarkt und Neoliberalismus im Zeitalter der VN-BRK

Arthur Limbach-Reich,

Universität Luxemburg

Inhalt

1	Inklusion trifft Arbeit: wenn zwei unzureichend rezipierte Begriffe zusammenstoßen	2
1.1	Inklusion - um was ging es nochmal?	3
1.2	Arbeit: Recht oder Pflicht? <i>Der Arbeit anderes Gesicht</i>	5
2	Recht auf Arbeit: - leere Versprechen ohne echten Rechtsanspruch?	9
2.1	Recht auf Arbeit als international anerkanntes Menschenrecht	9
2.2	Recht auf Arbeit als soziales, kulturelles und wirtschaftliches Recht	10
2.3	Recht auf Arbeit in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen	10
2.4	Recht auf Arbeit in nationalen Verfassungen und Gesetzgebungen	11
2.5	Grundrechtecharta der EU und Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen	14
2.6	Kein Recht auf Arbeit?!	15
3	Arbeit aber nicht für Alle: <i>Alle hab ' ich ja auch gar nicht gemeint!</i>	16
3.1	Ergebnisse aus Europa	16
3.2	Daten aus Deutschland	21
3.3	Saarländische Statistiken	22
3.4	Teilhabe oder Ausgegrenzt? WfBM und KO	24
4	Versuch eines Fazits	26
5	Lichtblicke und Schatten	30
6	Was tun? Was nicht!	33
	Literatur	36

In der Titelgebung der Veranstaltung wird einer menschenrechtlichen Forderung folgend „Arbeit für Alle“ in Aussicht gestellt und *inklusiv* als Adjektiv dem „Markt“-Begriff vorausgestellt, hier *Arbeitsmarkt*, was in beiden Fällen in Anbetracht der tatsächlichen Situation einer utopischen und im aktuell vorherrschenden neoliberalen Wirtschaftssystem¹ gar widersprüchlichen Zielbestimmung gleich kommt. Daher zwei schnappschussartige Zitate zum *Neoliberalismus*, der als Leitbild unsere Gesellschaft prägt. Hier wie fast immer gilt: *Alle umfasst gar nicht alle*² und Markt als *turbo-kapitalistischer* Ort konstituiert sich über globale Konkurrenz, nicht egalitäre Differenz³. So sind von der Gefahr der Exklusion aus dem Arbeitsmarkt in Deutschland (2017) fast 8 Millionen Menschen mit Behinderungen⁴ betroffen. Hiervon sind 42% oder 3,3 Millionen Personen im Erwerbsalter, was 7,32% der Erwerbsbevölkerung entspricht⁵.

1 Inklusion trifft Arbeit: wenn zwei unzureichend rezipierte Begriffe zusammenstoßen

Manche Begriffe erscheinen uns so vertraut, dass wir kaum noch darüber nachdenken, was

¹ Wenn hier und im folgenden *Neoliberalismus* als gegenwärtig vorherrschendes Denkmuster angesprochen wird, so ist damit ein ursprünglich wirtschaftspolitisches Modell nach Friedrich August von Hayek gemeint, das aktuell unter Begriffen wie *Turbokapitalismus* (Luttwack, 1999), *digitaler Kapitalismus* (Böhnisch & Schröer, 2001) oder *flexibler Kapitalismus* (Galuske, 2002) firmiert und im Wesentlichen den Rückzug staatlicher Eingriffe auf das Marktgeschehen meint, wie den Vorrang ökonomischer Aspekte gegenüber sozialer Aktivität und die Präferenz eines Menschenbildes, das von Selbstoptimierung und flexibler Anpassungen an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes ausgeht. Interventionen zu Gunsten marktmächtiger Spieler werden hingenommen.

² Der Begriff ›*alle*‹ ist –nach Katzenbach (2013), insbesondere aus der Perspektive marginalisierter gesellschaftlicher Gruppen –prinzipiell verdächtig, zumindest überprüfungsbedürftig. Eine genaue Analyse zeigt häufig, dass gar nicht alle gemeint sind. In: Katzenbach, D. (2013). *Inklusion – Begründungsfiguren, Organisationsformen, Antinomien*. In R. Burtscher, E.J. Dietschek, K.-E. Ackermann, M. Kil & M. Kronauer (Ed.), *Zugänge zu Inklusion: Erwachsenenbildung, Behindertenpädagogik und Soziologie im Dialog*. Bielefeld: Bertelsmann, S. 27–38.

³ Das Konzept der „egalitären Differenz“ beschreibt eine nicht hierarchische, nicht wertende Betrachtung von Unterschieden, in all ihrer Unterschiedlichkeit gleich (egalitär) sind. Prengel, Annedore (2001). *Egalitäre Differenz in der Bildung*. In Lutz, Helma (Hrsg.): *Unterschiedliche verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft*. Opladen: Leske & Budrich: 93-107.

⁴ Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX § 2) der Bundesrepublik Deutschland:

(1) -1 *Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. -2 Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

(2) *Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Bereich dieses Gesetzbuches haben.*

(3) *Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden behinderte (...), wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).*

⁵ Quellen: Deutschland in Zahlen 2017: <https://www.deutschlandinzahlen.de/tab/bundeslaender/arbeitsmarkt/erwerbstaetigkeit/erwerbstaetige-in-prozent-der-bevoelkerung> und Rehadat-Statistiken: <https://www.rehadat-statistik.de/de/behinderung/Schwerbehindertenstatistik/index.html> und Pressemitteilung Nr. 228 des Statistischen Bundesamts vom 25.06.2018.

damit gemeint sei und so stellen wir uns auch kaum die Frage, ob die oder der Gegenüber vom gleichen Verständnis ausgehe. Das gilt hier sicherlich für den Begriff „*Arbeit*“⁶ auf den später noch näher einzugehen sein wird. Doch zuvor ein paar kontroverse Vorbemerkungen zu *Inklusion*, dessen Diskussion sich bisweilen hoch moralisch aufgeladen, ethisch legitimiert, jedoch jenseits empirischer Analysen als „*ideologisches Minenfeld*“ (Speck)⁷ darstellt. Aus Platz- und Zeitgründen wird hier auf differenzierte Analysen des Bedeutungsinhaltes des Begriffes im Spannungsverhältnis verschiedener Theorienstränge verzichtet. Ausführliche Darstellungen finden sich in: Ahrbeck, 2016⁸, Limbach-Reich, 2015⁹ Flieger & Schönwiese 2011¹⁰.

In seiner radikalen Form und Verwendung meint *Inklusion* als anzustrebendes Ziel eine Gesellschaft, die bedingungslos keinen Menschen ausschließt und über gemeinsame Teilhabe aller Menschen an gesellschaftlichen Funktionssystemen wie Schule und Arbeitswelt eine solche inklusive Gesellschaft ermöglicht. Insbesondere ***Arbeit*** steht aber neoliberal konträr für eine auf Konkurrenz, Selektion und Ausgrenzung angelegte Funktionsweise.

1.1 Inklusion - um was ging es nochmal?

Inklusion hat sich als Schlagwort einer modernen Arbeit mit und für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen¹¹ einen exklusiven Platz in der politischen wie gesell-

⁶ Soziologisch betrachtet wird unter ***Arbeit*** die bewusste und zweckmäßige Tätigkeit verstanden, mit der etwas erstellt wird. In den hocharbeitsteiligen Gesellschaften wie der unsrigen wird von einer umfassenden Entfremdung der Arbeit ausgegangen, die es dem Arbeiter nicht mehr erlaube sich in seiner Arbeit (selbst-) zu verwirklichen und damit Arbeit zum bloßen Mittel der Lebensfristung werde. Lexikon der Soziologie 2011⁵ Fuchs-Heinritz, W., Klimke, D., Lautmann, R., Rammstedt, O., Staheli, U., Weischer, C. & Wienold, H. (Ed.). Wiesbaden: VS

⁷ Speck, Otto (2011²). *Schulische Inklusion aus heilpädagogischer Sicht. Rhetorik und Realität*. München: Reinhardt.

⁸ Ahrbeck, Bernd (2016³). *Inklusion. Eine Kritik*. Stuttgart: Kohlhammer.

⁹ Limbach-Reich, Arthur (2014). *Inklusion: Analyse eines aktuellen Leitbegriffs sozial- und bildungspolitischer Auseinandersetzungen. Konzeptionelle Ankerpunkte und empirische Antworten*. In Maria-Anna Bäuml-Roßnagel, Stephanie Berner, Sandro Thomas Bliemetsrieder & Martine Molitor (Ed.) *Inklusion im interdisziplinären Diskurs*. München: Utz, 191-233.

¹⁰ Flieger, Petra & Schönwiese, Volker (Ed.) 2011. *Menschenrechte Integration Inklusion*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

¹¹ Als Definition für Behinderung wird die Rechtsauffassung des GG: Artikel 3 Satz 2 zitiert: „*Unter Behinderung ist mindestens jede Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung des betroffenen Menschen zu verstehen, die auf einem regelwidrigen körperliche, geistigen oder seelischen Zustand beruht.*“ Stern und Becker führen hierzu aus, dass das Verfassungsgericht hervor hebe, dass es sich bei der Behinderung um eine Eigenschaft handelt, die (...) die Lebensführung für den Betroffenen im Verhältnis zum Nichtbehinderten unabhängig von gesellschaftlichen Einstellungen zu diesem Merkmal grundsätzlich schwieriger macht. Was als regelwidriger Zustand anzusehen ist, kann nur aus dem jeweiligen gesamtgesellschaftlichen Kontext heraus bestimmt werden. In einer auf unbeschränkte Mobilität angelegten, individualistischen und zunehmend komplexeren Gesellschaft können daher auch altersbedingte Einschränkungen körperlicher oder geistiger Fitness als Behinderung im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 anzusehen sein, wenn ihre Folgen so gravierend sind, dass sie bei einem jungen Erwachsenen ebenso zu qualifizieren wären. Das Lebensalter selbst ist jedoch

schaftlichen Diskussion erobert, der eine kritische Hinterfragung kaum mehr zulässt, da seine nicht Bejahung moralische Missbilligung, ja Bestürzung hervorruft. Selbst wer Integration mit Inklusion gleichsetzt, begebe sich bereits in kritisches Fahrwasser und droht von der Mainstream-Meinungsführerschaft abzuweichen (Hinze, 2002)¹².

Andererseits mangelt es auch nicht an mahnenden Stimmen, die aufzeigen, dass die Inklusionsdebatte mit viel Enthusiasmus und Engagement gestartet in eine Phase der Beliebigkeit und Willfährigkeit gegenüber markt-politischen und Finanzierungsvorbehalten geschuldeten Abstrichen getreten sei und Inklusion als Paradiesmetapher zum Inklusionsmythos zur beliebigen Praxis verkomme. (Feuser, 2013)¹³. Entgegen der im pädagogischen Feld verwurzelten terminologischen Prägnanz des Inklusionsbegriffes eines bedingungslosen Einbezugs und bedingungsloser Teilhabe, die auch dort schon nicht wirklich realisiert wurde, steht der Gebrauch des Inklusionsbegriffs im sozialen Feld de facto für die Ablösung einer rechtlich begründeten Teilhabegarantie durch eine vorbehaltliche Form der Inklusion, die an Leistungsnachweise, symbolische Bekundungen von Arbeitsbereitschaft und oder an Arbeit im Niedriglohnsektor gebunden ist (Chassé, 2008, 69)¹⁴. Inklusion droht schließlich in einer ökonomisch gesteuerten erwerbszentrierten Gesellschaftslogik zum Desaster zu werden¹⁵.

Unbeschadet der durchaus kontroversen Betrachtung der theoretischen Grundlagen, wie auch der realen Verwirklichungen inklusiver Ansätze in der Praxis, die sowohl von Menschen mit Behinderungen selbst als auch von wissenschaftlicher Seite vorgebracht wird (Arbeck, 2014¹⁶; Sierck, 2013¹⁷; Kastl, 2012¹⁸) erfreut sich die Inklusionsrhetorik weitverbreiteter

keine Behinderung. (Stern, Klaus & Becker Florian (2019)3 Grundrechtekommentar. Die Grundrechte des Grundgesetzes mit ihren europäischen Bezügen. Köln: Carl Heymanns.)

¹² Hinze, Andreas (2002). Von der Integration zur Inklusion- terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung? *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 53, 354-361.

¹³ Feuser, Georg (2013). *Inklusive Bildung - ein pädagogisches Paradoxon*. Vortrag im Rahmen der Jahrestagung 2013 der Leibniz-Sozietät mit der Thematik „Inklusion und Integration“. Universität Potsdam 31.05. 2013.

¹⁴ Chassé, Karl-August (2008). *Überflüssig. Armut, Ausgrenzung, Prekariat. Überlegungen zur Zeitdiagnose*. In: B. Bütow; K.-A. Chassé & R. Hirt (Ed.). *Soziale Arbeit nach dem Sozialpädagogischen Jahrhundert. Positionsbestimmungen Sozialer Arbeit im Post-Wohlfahrtsstaat*. Opladen 2008, S. 59 -76.

¹⁵ Jantzen, Wolfgang (2015). *Inklusion als Paradiesmetapher? Zur Kritik einer unpolitischen Diskussion und Praxis*. Vortrag anlässlich des Inklusionspädagogischen Wochenendes in Dorum 13.-15.3.2015. „Inklusion in Selektion? Wege – Widerstände – Visionen“. Fachgruppe Sonderpädagogik. in: *behinderte menschen*, 38, 13–16.

¹⁶ Ahrbeck, Bernd (2014). *Inklusion. Eine Kritik*. Stuttgart: Kohlhammer.

¹⁷ Sierck, Udo (2013). *Budenzauber Inklusion*. Neu-Ulm: Spak.

¹⁸ Kastl, Jörg M. (2012). *Inklusion und Integration – oder: Ist Inklusion Menschenrecht oder eine pädagogische Ideologie ? Soziologische Thesen*. Friedrichshainer Kolloquien.

Beliebtheit und wird deren Ziel, eine inklusive Gesellschaft in den Vordergrund politischer Bemühungen gestellt. So auch hier im Saarland, indem eine inklusive Gesellschaft angestrebt werde, an der alle gleichberechtigt teilhaben können – egal, ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Eine Veranstaltung sei dann inklusiv, wenn sie niemanden ausschließe¹⁹.

Wie sieht das nun für die „Veranstaltung Arbeit“ aus? In welchem Verhältnis steht die Forderung der „**Arbeit für alle**“ als Recht formuliert und inklusiv aufgeladen zum Arbeitsmarkt? Ist Arbeitsmarkt und Inklusion überhaupt vereinbar in einer neoliberal, turbo-kapitalistischen und im digitalen Aufbruch befindlichen Gesellschaft? Oder unterliegen wir einer globalen Illusion, die soziale Probleme von Menschen mit Behinderungen eskamotiert, via Inklusion vermeintlich verschwinden lässt?

1.2 Arbeit: Recht oder Pflicht? *Der Arbeit anderes Gesicht*

Arbeit wird meist als ausschließlich positives Ziel konnotiert und mit Erwerbsarbeit gleichgesetzt. Arbeit nimmt in der abstrakten Ideengeschichte wie auch in der individuellen Sichtweise seiner selbst als Person eine zentrale legitimierende und handlungsorientierende Rolle ein. Individuell betrachtet neigen Individuen dazu sich über ihre Arbeit sowohl bezüglich spezifischer Bezugsgruppen (z.B. Arbeiter, Angestellter, Leitender Manager oder Freischaffender) einzuordnen wie auch sich individuell über ihre berufliche Arbeit zu definieren, was z.B. dadurch zum Ausdruck kommt, dass wir uns in Vorstellungssituationen nach der Nennung des Namens häufig direkt mit unserem Beruf kennzeichnen.

In der Arbeit, in der Tatsache „zu arbeiten“ wird die Ursache und Rechtfertigung für den Erwerb von Eigentum gesehen. Wer arbeitet, kann und darf auch etwas besitzen: Geld, Vermögen, bis hin zur Luxusyacht oder so genannte Produktionsmittel wie eine Mine oder Fabrik. Dieses Pathos der Arbeit wurzelt nicht zuletzt im christlichen Menschenbild und den durch die Kirchen tradierten Vorstellungen der Beziehung des Menschen zur Arbeit: Menschliche Arbeit ist demnach Teilhabe am Schöpfungswerk Gottes. Sie ist Zeichen der besonderen Bestimmung des Menschen, die ihn in die Nähe Gottes bringt. Durch Arbeit

¹⁹ Schikora, Kerstin (2019). *Gleichberechtigt statt in Watte gepackt*. VdK-Zeitung 02.03.2019 <https://www.vdk.de/saarland/pages/presse/vdk-zeitung/76450/inklusionsbeauftragte>

bringt der Mensch, die in ihm und seiner Welt liegenden Möglichkeiten zur Entfaltung.²⁰ Im Kompendium der katholischen Soziallehre²¹ in Rückgriff auf Sozialenzykliken²² Papst Leo XIII. *Rerum novarum*, wird das Recht auf Arbeit in einem eigenen Unterkapitel hervorgehoben²³. „Die Arbeit ist ein allgemeines Gut, das allen, die arbeitsfähig sind, zur Verfügung stehen muss.“²⁴. Aber auch diese Sichtweise war nicht immer so.

Die hohe Wertschätzung der Arbeit als Berufung des Menschen findet sich im Protestantismus am deutlichsten ausgeprägt. Im Calvinismus sah Max Weber²⁵ denn auch die ethische Grundlage beruflichen Erfolgsstrebens und darüber hinaus die Ursache des Erfolgs des kapitalistischen Systems. Nach der Annahme der Prädestinationslehre ist *der Gottes Wohlgefallen findende* Mensch beruflich erfolgreich und kann durch seine (harte) Arbeit Gottes Ruhm vermehren. Arbeit wird damit einerseits als Messanzeiger für Gottes Wohlgefallen gewertet und gibt dem Menschen sichtbar die "Gnadengewissheit", dass er ausgewählt sei. Andererseits, keine Arbeit zu haben, wurde damit zum schambesetzten Schicksal.

In der Tradition dieser Sichtweisen verfestigte sich hieraus die Auffassung der Arbeit als sinnstiftende Lebensorientierung des „*homo laborans*“, die im heutigen Neoliberalismus ihre fatale Wiedergeburt personalisiert als „*homo oeconomicus*“ findet, der stets um seine Beschäftigungsfähigkeit bemüht sich den Bedingungen des Marktes unterwirft. Mehr noch scheint mit dem neutestamentarischen Grundsatz „*Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen*“ der neoliberalen Dialektik des Forderns und Förderns eine biblische Rechtfertigung gegeben zu sein²⁶.

²⁰ Baumgartner, Alois & Korff, Wilhelm (1999). *Wandlungen in der Begründung und Bewertung von Arbeit*, in: Korff, W. u. a. (Ed.): *Handbuch der Wirtschaftsethik*, Gütersloh: Gütersloher Verlag, Bd. I, 88-99.

²¹ Das Kompendium der Soziallehre der Kirche wurde 2004 durch den Päpstlichen Rat „Justitia et Pax“ ursprünglich auf italienisch und englisch vorgelegt und 2006 auf deutsch übertragen.

²² Die erste „Sozialenzyklika“ unter dem Titel „*Rerum novarum*“ geht auf Papst Leo XIII. (1891) zurück und beschäftigte sich mit der sozialen Frage im heraufziehenden Industriezeitalter. Während ausdrücklich das Recht auf Privateigentum an Produktionsmitteln bejaht wird, findet ein Recht auf Arbeit dort keine Erwähnung.

²³ Im Kompendium wird auf Vollbeschäftigung verwiesen, die ein Pflichtziel für jede auf Gerechtigkeit und Gemeinwohl ausgerichtete wirtschaftliche Ordnung sei. Solange gesellschaftliche Integration, Anerkennung und soziale Sicherheit über Arbeit vermittelt werde, solange beinhalte das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe ein Recht auf Arbeitsmöglichkeit und geeignete, gute Arbeit. Sowohl in der ursprünglichen Sozialenzyklika als auch im Kompendium der katholischen Soziallehre findet sich keine Aussage zu Menschen mit Behinderungen.

²⁴ Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden 2006, Nr. 288, 217 in: Neidhart, Ludwig. (2017). *Sozialethik: Die katholische Soziallehre* (Augsburg 2010, Version November 2017 Nr. 288, S. 217-218). II. Arbeit.

²⁵ Max Weber (1864 bis 1920) *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus* erschien 1904/05 im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. XX und XXI. Teil I 1904 und Teil II 1905.

²⁶ „Denn als wir bei euch waren, haben wir euch die Regel eingepreßt: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.“ - 2. Brief des Paulus an die Thessalonicher, 3,10-11.

Historisch betrachtet war Arbeit aber keineswegs stets das vorherrschende gesellschaftliche Leitbild noch hatte es die identitätsstiftende Funktion, die wir heute allenthalben für „naturgegeben“ oder „alternativlos“ halten. Im Gegensatz zur heutigen Sichtweise herrschte im klassischen Altertum, als der Nährboden unserer heutigen Philosophie in der griechisch-römischen Kultur entstand, eine eher negative, ablehnende, gar verachtende Betrachtung der Arbeit. Arbeit sei etwas, das Sklaven aufgebürdet sei. Bei Aristoteles²⁷ finden sich Aussagen, wonach Arbeit als erniedrigend verachtet und den Sklaven überlassen werden solle. Muße hingegen sei erstrebenswert²⁸. Auch in der römischen Gesellschaft galt Muße mehr als (handwerkliche) Arbeit, die als schmutzig und unedel angesehen wurde²⁹. Noch bis weit ins Mittelalter hinein galt Muße dem göttlichen Bereich näher als ökonomische Tätigkeit, denn nur wer sich den alltäglichen Mühen und Arbeitszwängen entziehe, könne neue Erkenntnisse erlangen und kreativ sein³⁰.

Auch die begriffsgeschichtliche Betrachtung des Wortes Arbeit lässt dessen ursprünglich negative Konnotation erkennen: Etymologisch verweist Arbeit auf indogermanisch „*Orbho*“, germanisch „*arbiot*“ (= *verwaist*), „*Arbejo*“ = *ich bin ein verwaistes und damit zu harter Arbeit verdingtes Kind* und im Mittelhochdeutschen weist *Ar(e)beit* auf Mühsal, Bedrängnis, Not³¹ hin. Auch slawisch *robu* (=Knecht), im Russischen *рабoма* Arbeit und als *Roboter* bekannt, deutet wie französisch „*travail*“ aus *tripalium* dem aus Pfählen bestehenden Joch der

²⁷ „Jede Art von Lohnarbeit [beraubt] das Denken der Muße und [gibt] ihm eine niedrige Richtung.“ (Aristoteles Πολιτικά Politik VIII, 1337b10).

²⁸ Neidhart, Ludwig (2017). <https://www.philso.uni-augsburg.de/institute/hiilosophie/Personen/Lehrbeauftragte/neidhart/Downloads/Sozialethik.pdf> und Müller, Dirk (2018). *Machtbeben*. München: Heyne, S.308; ebenso Oschmiansky, Frank (2010): *Im antiken Griechenland war der Arbeitsbegriff negativ hinterlegt. Homer besang den Müßiggang des altgriechischen Adels als erstrebenswertes Ziel und betrachtete körperliche Arbeit nur als den Frauen, Sklaven und Knechten gemäße Tätigkeit. Aristoteles spitzte die Auffassung zu, indem er Arbeit in Gegensatz zur Freiheit setzte. Frei sei ein Mann nur, wenn "er nicht unter dem Zwang eines anderen lebt". Jede Arbeit brächte aber solchen Zwang mit sich. Für Xenophon war Arbeit eine "banausische" Tätigkeit, die unfähig macht für den Kriegsdienst und nicht die Muße gewährt, die für anspruchsvolle Tätigkeiten, die Pflege sozialer Beziehungen und die Mitwirkung im Gemeinwesen erforderlich sei.* Auch die Römer übernahmen im Wesentlichen die griechische Missachtung der Arbeit. <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/55031/arbeitsbegriff?p=all>

²⁹ Cicero De officiis 1, 150–151.: Alle Handwerker befassen sich mit einer schmutzigen Tätigkeit; denn eine Werkstatt kann nichts Edles an sich haben. *Opifices omnes in sordida arte versantur, nec vero quicquam ingenuum habere potest officina.*

³⁰ Fischer, Erhard & Heger, Manuela (2011): *Berufliche Teilhabe und Integration von Menschen mit geistiger Behinderung*. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Projekt "Übergang Förderschule-Beruf", Oberhausen: Athena. *Von der Antike bis ins Mittelalter war die Meinung verbreitet, dass nur wer sich alltäglichen Mühen und Arbeitszwängen entziehe, die für seine geistigen Bedürfnisse benötigte Zeit habe und den Kopf frei habe für neue Erkenntnisse und kreatives Handeln, und dass der so Privilegierte dem göttlichen Bereich näher sei als der zu ökonomischen Tätigkeiten gezwungene Mensch.* (S.32).

³¹ Semantisch weist Hanna Arendt darauf hin, dass „*Arbeit*“ sich sowohl auf die Tätigkeit als auch auf das Produkt der Tätigkeit beziehen lässt. Hannah Arendt (1981²): *Vita activa oder Vom tätigen Leben*. München: Piper (1958).

Zugtiere einen negativen Charakter an. Englisch *labour*, auf Latein labor³² zurückgehend bedeutete zur Römerzeit unter anderem: *Strapaze, Mühe, Anstrengung, Not, Krankheit*.

Und in der Tat kann Arbeit nicht nur den „*Workoholic*“ krankmachen, wie die zahlreichen Untersuchungen zu Ausbrennen im Beruf, bekannt als „Burn-out“ oder in der asiatischen Bezeichnung für Überarbeitung „*Karoshi*“ belegen.³³ Vergegenwärtigt man sich diesen Hintergrund, wird die provokante These des Juristen und Professors für Arbeitsrecht Ulrich Mückenberger verständlich, wonach die undifferenzierte Forderung nach einem „*Recht auf Arbeit*“ als sozialpsychologisch *neurotisch* anzusehen sei und diese Forderung *einem Recht auf Unlust* gleichkomme³⁴. Paul Lafargue, Schwiegersohn von Karl Marx, hinterfragte bereits 1883 ein Recht auf Arbeit und setzte diesem ein Recht auf Faulheit gegenüber, wobei er eine ungesunde und selbstausbeuterische Sucht auf Arbeit konstatierte³⁵.

Zudem wird der Anteil der Erwerbsarbeitszeit an der Lebensarbeitszeit meist überschätzt und beträgt für eine (*fiktive*) Normalerwerbsbiographie zwischen 15% bis nur noch 8% in der gegenwärtigen Gesellschaft, Tendenz abnehmend (Brandel & Hildebrandt, 2002, S.78)³⁶.

Und dennoch bleibt die Frage des Rechts auf Arbeit insbesondere für Menschen mit Behinderung virulent, weil ein Konsens darüber besteht, dass in unserer gegenwärtigen Arbeitsgesellschaft die Teilhabe am Arbeitsmarkt das kruziale Kriterium der Inklusion darstelle.³⁷ Gesellschaftliche Anerkennung und das Gefühl der Zugehörigkeit zur Erwachsenenwelt ist auch für Menschen mit Behinderungen im Wesentlichen an die Teilhabe am Arbeitsmarkt in

³² aus dem Verb *labare*: wanken unter einer Last.

³³ So fühlt sich nach den Angaben des Deutschen Ärzteblattes jeder Zweite von Burnout bedroht. Deutsches Ärzteblatt 09. April 2018. <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/92312/Jeder-Zweite-fuehlt-sich-von-Burnout-bedroht>

³⁴ «Eine Identifikation mit der mit Unlust gleichgesetzten Arbeit muss ebenso sozialpsychologisch neurotisch erscheinen, wie die undifferenzierte Forderung nach einem Recht auf Arbeit“ (S. 56). **Mückenberger**, Ulrich. (1988). Arbeit in: Dieter Kreft & Ingrid Mielenz (Ed,) Wörterbuch Soziale Arbeit 1988. Weinheim: Beltz, 54-60.

³⁵ Lafargue, Paul (1883). „*Recht auf Faulheit*“. Neuauflage 1998. Trotzdem Verlag, Grafenau "Eine seltsame Sucht beherrscht die Arbeiterklasse aller Länder, in denen die kapitalistische Zivilisation herrscht, eine Sucht, die das in der modernen Gesellschaft herrschende Einzel- und Massenelend zur Folge hat. Es ist die Liebe zur Arbeit, die rasende, bis zur Erschöpfung der Individuen gehende Arbeitssucht." (Le Droit à la paresse).

³⁶ Brandl, Sebastian & Hildebrandt, Eckart (2002). *Zukunft der Arbeit und soziale Nachhaltigkeit. Zur Transformation der Arbeitsgesellschaft vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsdebatte*. Wiesbaden: Springer.

³⁷ So wird im Peer-Counseling die Teilhabe am Arbeitsmarkt besonders stark nachgefragt: Braukmann, Jan; Heimer, Andreas; Jordan, Micha; Maetzel, Jakob; Schreiner, Mario & Wansing, Gudrun (2017) *Evaluation von Peer Counseling im Rheinland. Endbericht*. Berlin Düsseldorf, Kassel: Prognos, S. 3.

der Leistungsrolle einer erwerbstätigen Person verknüpft.³⁸

Zumal auch Arbeitslosigkeit mit psychischen Problemen einhergeht. So wird im Lexikon der Psychologie (2017) in zusammenfassender Auswertung großer Metaanalysen bestätigt, dass ein Zusammenhang zwischen psychischer Gesundheit und Arbeitslosigkeit besteht. Demnach zeigen 34% aller Arbeitslosen nennenswerte psychische Probleme, während dies nur für 16% der Erwerbstätigen gelte.³⁹ Auch wenn nicht Arbeitslosigkeit per se, sondern die Erfahrung der Verarmung eine entscheidende Rolle spiele (siehe das aktuelle Experiment zum bedingungslosen Grundeinkommen in Finnland 2019)⁴⁰ so mag die Vorenthaltung der Teilhabe am Arbeitsmarkt unter den gegebenen Umständen ein gesundheitliches Gefährdungspotential für Menschen mit Behinderungen darstellen und den Ruf nach einem Recht auf Arbeit zusätzlich legitimieren.

2 Recht auf Arbeit: - leere Versprechen ohne echten Rechtsanspruch?

Im Folgenden werden internationale, nationale und auf Länderebene der Bundesrepublik Deutschland bezogene Rechtsformulierungen dargestellt, die ein Recht auf Arbeit beinhalten. Diese Verrechtlichungen werden anschließend einer zusammenfassenden Würdigung unterzogen.

2.1 Recht auf Arbeit als international anerkanntes Menschenrecht

Historisch beginnend, hebt die 1948 verabschiedete Menschenrechtserklärung expressis verbis in Artikel 23 ein Recht auf Arbeit hervor: *„Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.“* In folgenden Sätzen wird dann ein Recht auf gleichen Lohn, gerechte und befriedigende Entlohnung, menschenwürdige Existenzsicherung und das Recht auf gewerkschaftlicher Organisation weiter ausgeführt. Da Menschenrechte vorbehaltlos für alle Menschen gelten, müsste somit eigentlich klar sein, dass ein Recht auf Arbeit bestehe⁴¹.

³⁸ Wansing, Gudrun (2012). Inklusion in einer exklusiven Gesellschaft. Oder: Wie der Arbeitsmarkt Teilhabe verhindert. *Behindertenpädagogik*, 51, 4, 381-396. Ebenso: Trenk-Hinterberger, Peter (2015) *Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung*. In: Theresia Degener & Elke Diehl (Ed.) *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*. Bonn: BPB, 105-117.

³⁹ Dorsch (2017¹⁸) Wirtz Markus A. *Lexikon der Psychologie*. Wirtz. Göttingen: Hogrefe.

⁴⁰ Kangas, Olli; Jauhiainen, Signe; Simanainen, Miska & Ylikännö, Minna (Ed.) (2019). *The Basic Income Experiment 2017–2018 in Finland. Preliminary results*. Helsinki: Ministry of Social Affairs and Health.

⁴¹ The Universal Declaration of Human Rights; adopted by the United Nations General Assembly at its third session on 10 December 1948 as Resolution 217 at the Palais de Chaillot in Paris, France. *Everyone has the right to*

2.2 Recht auf Arbeit als soziales, kulturelles und wirtschaftliches Recht

Ganz ähnlich formuliert auch der so genannte **UN-Sozialpakt**, auch Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte genannt (IPwskR 1966)⁴², der 1973 von damals beiden deutschen Staaten unterzeichnet wurde: *Die Vertragsstaaten erkennen „das Recht auf Arbeit, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst.“* Vertragsstaaten verpflichten sich geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts zu unternehmen. Darüberhinaus werden Schritte zur Verwirklichung des Rechts auf Arbeit genannt; unter anderem Vollbeschäftigung.

2.3 Recht auf Arbeit in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Das internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK (2006) beansprucht nicht, neue Menschenrechte auch nicht spezielle Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen geschaffen zu haben, sondern intendiert auf die Sicherstellung und Erfüllung bestehender Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. In Artikel 27 zu Arbeit (Work and Employment) wird festgehalten:

“Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen

work, to free choice of employment, to just and favourable conditions of work and to protection against unemployment. Toute personne a droit au travail, au libre choix de son travail, à des conditions équitables et satisfaisantes de travail et à la protection contre le chômage.

⁴² International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, (ICESCR), 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet (General Assembly Resolution 2200 A (XXI)) 2016.; Deutschland (1973), Österreich (1978), Luxemburg (1983) Teil III Art. 6 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts. (2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen. Art. 7 Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten, ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt; b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen; c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen; d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, "

Die Formulierungen lauten auf Leichte Sprache⁴³ übertragen: *Menschen mit Behinderung sollen dort arbeiten, wo alle anderen Menschen auch arbeiten. Menschen mit Behinderung sollen selber entscheiden, wo sie arbeiten wollen. Menschen mit Behinderung haben das Recht, einen Beruf zu lernen. Niemand soll wegen einer Behinderung eine Arbeit nicht bekommen oder seine Arbeit verlieren. Wenn ein Mensch mit Behinderung eine Arbeit genauso gut machen kann, soll er die Arbeit auch bekommen. Menschen mit Behinderung haben bei der Arbeit dieselben Rechte wie alle anderen Menschen. Menschen mit Behinderung sollen nicht weniger Geld für die Arbeit bekommen. Menschen mit Behinderung haben das Recht, Hilfen bei der Arbeit zu bekommen.*

Interessanterweise wird die Formulierung "Recht auf Arbeit" hier lediglich als Recht einen Beruf zu erlernen eingeführt und darauf hingewiesen, dass bei der Arbeit Menschen mit und ohne Behinderung die gleichen Rechte haben. Die Formulierung Menschen haben ein Recht auf Arbeit findet sich nicht.

Die umfangreichen Ausführungen des Artikel 27 lassen sich nach Trenk-Hinterberger (2015)⁴⁴ zu drei Leitlinien bündeln:

- (1) So wenig Sonderarbeitswelten wie möglich
- (2) Wenn Sonderarbeitswelten, dann so normal wie möglich
- (3) Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes
 - (3.1) Diskriminierungsverbot
 - (3.2) Vernünftige Vorkehrungen / Adaptationen
 - (3.3) Marktkonforme und systemverändernde Maßnahmen

Die Abfolge der Leitlinien lässt eine gewisse Prioritätensetzung erkennen; demnach sind Sonderwelten nicht die vorrangig angestrebte Form der Teilhabe am Arbeitsmarkt.

2.4 Recht auf Arbeit in nationalen Verfassungen und Gesetzgebungen

Deutschland hat die VN-BRK im Jahre 2009 ratifiziert und somit Artikel 27 mit den Aus-

⁴³ Übertragung in Leichte Sprache durch das Institut für Menschenrechte. Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion. Bonn: BMAS; Stand: Dezember 2011 https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_leichte_sprache_de.pdf

⁴⁴ Trenk-Hinterberger, Peter (2015). *Arbeit Beschäftigung Ausbildung*. In: Theresia Degener & Elke Diehl (Ed.) *Handbuch Behindertenrechtskonvention Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe* Bonn: BPB, 105-117.

fürungen zu einem Recht auf Arbeit übernommen. Auf der Ebene des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gibt es aber weder die Forderung nach Inklusion⁴⁵ noch ein Recht auf Arbeit, wie dieses in nationalen Verfassungen einiger Länder durchaus der Fall ist.

Zu den Grundrechten, die bisweilen im Zusammenhang mit Fragen auf ein Recht auf Arbeit herangezogen werden, gehören insbesondere Art 1.(1) *Die Würde des Menschen ist unantastbar*. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Art.2 ... (3) *Das Benachteiligungsverbot im Rahmen des Diskriminierungsverbots: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden* (1994)⁴⁶ und schließlich das so genannte *Sozialstaatsgebot*: GGII.Art.20,1 Sozialstaat: *Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat*, womit soziale Maßnahmen eine übergeordnete Legitimierung erhalten können.⁴⁷

Recht auf Arbeit in der ehemaligen DDR

Die Verfassung der DDR formulierte *ex pressis verbis* in Artikel 24 ein Recht auf Arbeit, danach habe jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik das Recht auf Arbeit. ... *ein Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation. ... Gewährleistet werde dieses Recht durch sozialistisches Eigentum an Produktionsmitteln; Planwirtschaft, stetiges Wachstum; wissenschaftlich-technische Revolution; durch ständige Bildung und Weiterbildung der Bürger durch das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht.*⁴⁸ Den offiziellen Angaben nach war Arbeitslosigkeit

⁴⁵ „Inklusion ist durch das GG jedenfalls nicht gefordert“. Kischel, Uwe. In: BeckOK Grundgesetz Epping & Hillgruber, Stand 15.11.2017 35, Art. 3 Rn, Seiten 273-240. Zitiert nach: Bader, Michael Zum Verhältnis von Freiheit und Gleichheit am Beispiel der UN BRK, ihrer Umsetzung in nationales Recht sowie der bestehenden Regelungslücken. Seminarabschlussarbeit Humboldt-Universität zu Berlin, S.15. https://www.legal-gender-studies.de/wp-content/uploads/2013/01/Freiheit_Gleichheit_UN-BRK.pdf

⁴⁶ *Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.* Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 untersagt nicht jegliche Differenzierung zwischen Behinderten und Nichtbehinderten, sondern nur eine an die Behinderung anknüpfende Benachteiligung. Benachteiligung ist jede nachteilige Ungleichbehandlung im Vergleich zu Nichtbehinderten. Dazu zählt auch jeder nur Behinderte im Unterschied zu Nichtbehinderten treffende Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch gesetzliche oder verwaltungsseitige Vorgaben.

⁴⁷ Artikel 12 GG sichert die freie Berufs-, Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzwahl zu. Eine staatlich Verpflichtung Arbeitslosigkeit zu bekämpfen wird bisweilen mit Artikel 20 GG dem Sozialstaatsgebot begründet. Das Bundesverfassungsgericht bejaht zwar einen hieraus resultierenden Individualanspruch auf materielle Ermöglichung und Förderung selbstbestimmter Entfaltung, ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz resultiert hieraus jedoch nicht.

⁴⁸ Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968, in der Fassung vom 7. Oktober 1974 Abschnitt II Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft Kapitel 1 Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, Artikel 24:

keit inexistent. Für Menschen mit Behinderungen gab es sog. Rehabilitationsheime⁴⁹.

Doch nicht nur planwirtschaftliche Staaten kennen ein Recht auf Arbeit in ihren Verfassungen auch Frankreich und Luxemburg so wie das Saarland (zur Zeit des Saarstatuts) formulieren ein solches Recht:

Luxemburg

„Jede Person hat ein Recht auf Arbeit, auf freie Wahl ihrer Arbeit auf gleiche und befriedigende Arbeitsbedingungen und auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.“ So die Luxemburger Konstitution in der zur Zeit gültigen Form⁵⁰. Im Zuge der anstehenden Verfassungsreform in Luxemburg liegt seit 2015 folgender Formulierungsvorschlag aus dem linken Parteienspektrum auf dem Tisch: Das Recht auf Arbeit ist garantiert. Der Staat ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts zu schaffen und bei Nichterfüllung dieses Rechts ein Ersatzeinkommen zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards zu gewährleisten⁵¹.

Frankreich

In Frankreich wird in der Verfassung mit dem Recht auf Arbeit auch direkt eine Pflicht zu arbeiten verbunden: „Jeder hat die Pflicht zu arbeiten und das Recht, eine Beschäftigung zu

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit. Er hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation. Er hat das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit. Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung.

(2) Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.

(3) Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet: durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln; durch die sozialistische Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses; durch das stetige und planmäßige Wachstum der sozialistischen Produktivkräfte und der Arbeitsproduktivität.

⁴⁹ In der DDR erhielten alle von Geburt an behinderten Menschen ab vollendetem 18. Lebensjahr unabhängig von ihrer Berufstätigkeit eine sog. Invalidenrente, welche einer Mindestrente entsprach (vgl. Seifert 1991, S. 52). Menschen mit geistigen Behinderungen, welche die Hilfsschule oder eine rehabilitationspädagogische Förder- einrichtung durchlaufen hatten, hatten automatisch Anspruch auf einen ‚geschützten Arbeitsplatz‘ (Steinhoff & Trobisch 2014, S.17).

⁵⁰ La Constitution du GDL Art. 11,4; Rév. 29 mars 2007 www.legilux.public.lu „Toute personne a droit au travail, au libre choix de son travail, à des conditions équitables et satisfaisantes de travail et à la protection contre le chômage.“

⁵¹ Proposition Constitution. (2018): Le droit au travail est garanti. L’Etat est obligé de créer les conditions qui permettent l’exercice de ce droit, et de garantir, si ce droit n’est pas réalisé, un revenu de remplacement permettant de maintenir un niveau de vie suffisant. 51. Le droit au travail est garanti. L’Etat est obligé de créer les conditions qui permettent l’exercice de ce droit, et de garantir, si ce droit n’est pas réalisé, un revenu de remplacement permettant de maintenir un niveau de vie suffisant. Commentaire des articles Le droit au travail crée une obligation pour l’Etat. Voir la Constitution italienne, Art. 4 : « La République reconnaît à tous les citoyens le droit au travail et crée les conditions qui rendent ce droit effectif. » <http://verfassung.dei-lenk.lu/dokumente/constitution-du-luxembourg/>

*bekommen. Niemandem darf bei seiner Arbeit oder Beschäftigung aufgrund seiner Herkunft, seiner Meinungen oder Überzeugungen ein Nachteil zugefügt werden.*⁵²

Saarland

Als eines der wenigen Bundesländer besitzt auch die Landesverfassung des Saarlandes einen einschlägigen Artikel (45): „Die menschliche Arbeitskraft genießt den Schutz des Staates.“ (...) „Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit.“⁵³ In der Ursprungsfassung von 1947 hieß es noch „und unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die Pflicht zur Arbeit“.

2.5 Grundrechtecharta der Europäischen Union und Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen

Die Europäische Union sieht ein umfassendes Mandat zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation von Menschen mit Behinderungen in den Mitgliedstaaten vor.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union erkennt die Unantastbarkeit der Würde des Menschen an. Der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft wird anerkannt und geachtet. Jede Diskriminierung wegen einer Behinderung ist verboten.

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verpflichtet diese, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen Diskriminierungen aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen. Darüberhinaus ist sie befugt, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung solcher Diskriminierungen zu erlassen.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), wird als rechtsverbindliches internationales Menschenrechtsinstrument hervorgehoben, das alle Vertragsstaaten verpflichte alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu schützen und zu fördern.⁵⁴

⁵² Préambule de la Constitution du 27 octobre 1946 de la France, linea 5: „Chacun a le devoir de travailler et le droit d'obtenir un emploi. Nul ne peut être lésé, dans son travail ou son emploi, en raison de ses origines, de ses opinions ou de ses croyances.“ <https://www.legifrance.gouv.fr/Droit-francais/Constitution/Preambule-de-la-Constitution-du-27-octobre-1946>

⁵³ Landesverfassung Saarland (SaarVerf – in Kraft getreten am 17.12.1947) Artikel 45 [Schutz der Arbeitskraft, Recht auf Arbeit] http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/Verf_SL.htm

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts und Sozialausschuss, und den Ausschuss der Regionen (15.11.2010). *Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit*

2.6 Kein Recht auf Arbeit?!

Damit mag dieser Überblick zu ausgewählten Festschreibungen des Rechts auf Arbeit beendet werden. Schaut man sich nun die Rechtswirklichkeit an, respektive zieht man zu Rate wie das Recht auf Arbeit gedeutet und rechtsverbindlich interpretiert wird, so sind die Aussagen doch eher ernüchternd: In der Tradition des Verfassungsrechtlers Karl Schmitt, der trotz seiner Verstrickungen in den Nationalsozialismus als Experte für Verfassungsrecht Anerkennung genoss, wird einem Recht auf Arbeit grundsätzlich eine klare Abfuhr erteilt: *Seiner logischen und juristischen Natur nach steht ein solches Gesetz [das ein subjektives Recht auf Arbeit gewährte] im Gegensatz zu den echten Grundrechten, denn ein solches Recht auf Arbeit kann nur in einem System von Organisationen, Meldungen, Pflicht zur angewiesenen Arbeit bestehen.*⁵⁵ Gemeint ist wohl ein planwirtschaftlich organisierter Staat. Bezogen auf die Saarländische Verfassung merken Wendt und Rixecker (2009) an: „*Ein echtes Recht auf Arbeit, das mehr wäre, als ... Ausdruck von Wunschenken, kann es nur in einer staatlich zentral gelenkten Planwirtschaft, nicht aber in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung geben.*“⁵⁶

Der aktuelle Grundrechtekommentar⁵⁷ (Stern & Becker, 2019) sieht im Bekenntnis des Grundgesetzes zu den Menschenrechten als vorverfassungsmäßige Leitidee gerechter Ordnung (Art.1Abs.2 GG) keine unmittelbar –im Sinne eines vollziehbaren Rechtsgehalts positive rechtliche Bedeutung; mit anderen Worten kein unmittelbar einklagbares Recht auf Arbeit.

Ähnlich argumentiert Trenk-Hinterberger (2015) mit Bezug auf die Internationale Vereinbarung zu Rechten von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) und weist darauf hin, dass Konsens darüber bestehe, dass aus den Verpflichtungen der Vertragsstaaten (was auch auf die AEMR und IPwskR, bezogen werden kann) kein Anspruch auf eine bestimmte Arbeits-

Behinderungen 2010-2020 (2010). Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa. KOM(2010) 636 endgültig <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0636:FIN:de:PDF>

⁵⁵ Schmitt, Carl (1928) *Verfassungslehre*. München und Leipzig: Duncker & Humblot, S. 169. Hier zitiert nach Wendt, Rudolph & Rixecker, Roland (2009). *Verfassung des Saarlandes. Kommentar*. Herausgegeben von den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes. Saarbrücken: Alma Mater. (S. 191-192) [https://www.verfassungsgerichtshof-saarland.de/Kommentar%20SVerf%20\(Endfassung%2022-06-09\).pdf](https://www.verfassungsgerichtshof-saarland.de/Kommentar%20SVerf%20(Endfassung%2022-06-09).pdf)

⁵⁶ Wendt, Rudolph & Rixecker, Roland (2009). *Verfassung des Saarlandes. Kommentar*. Herausgegeben von den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes. Saarbrücken : Alma Mater. (S. 191-192) [https://www.verfassungsgerichtshof-saarland.de/Kommentar%20SVerf%20\(Endfassung%2022-06-09\).pdf](https://www.verfassungsgerichtshof-saarland.de/Kommentar%20SVerf%20(Endfassung%2022-06-09).pdf)

⁵⁷ Stern, Klaus & Becker Florian (2019)³ *Grundrechtekommentar. Die Grundrechte des Grundgesetzes mit ihren europäischen Bezügen*. Köln: Carl Heymanns.

stelle (...) „kein subjektives Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen konkreten Arbeitsplatz folge.“⁵⁸

In ähnlicher Weise lassen sich die Kommentare und Rechtsauffassungen zur Landesverfassung des Saarlandes auf den Punkt bringen: Die Freiheitsgrundrechte des Wirtschaftssystems stehen prioritär einem Recht auf Arbeit gegenüber: Mit dem Recht auf Arbeit nach Art. 45 Satz 2 kann „kein unbegrenztes Recht gemeint sein“; Art. 45,2 gewährt kein „wirkliches, subjektives, tragbares Recht auf Arbeit“ und bedeutet kein (ein-) klagbares, subjektives Grundrecht auf Arbeit (Wendt & Rixecker 2009)⁵⁹.

Im Folgenden soll nun untersucht werden, wie sich die jeweilige Rechtspraxis an Hand der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auswirkt.

3 Arbeit aber nicht für Alle: Alle hab' ich ja auch gar nicht gemeint!

Wie sieht es mit der tatsächlichen Teilhabe im Bereich Arbeit im europäischen Vergleich aus? Hierzu wurden die Staaten der Großregion und andere europäische Länder mit jeweils spezifischen Rechtsverordnungen und unterschiedlichen Traditionen in der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen ausgewählt:

3.1 Ergebnisse aus Europa

Drei europäischen Staaten, die kein Grundrecht auf Arbeit in ihren jeweiligen Verfassungen haben stehen fünf mit einem Grundrecht auf Arbeit gegenüber. Zwei Staaten ohne eine gesetzlich vorgeschriebene Quote der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen stehen sechs Staaten mit Quoten in unterschiedlicher Höhe entgegen. Interessant ist die Feststellung, dass die jeweiligen Zuordnungen nicht durchgehend mit den gängigen Vorstellungen zu länderspezifischen Inklusionseinstellungen passen.

⁵⁸ Trenk-Hinterberger, Peter (2015) *Arbeit Beschäftigung Ausbildung*. In: Theresia Degener & Elke Diehl (Ed.) *Handbuch Behindertenrechtskonvention Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*. Bonn: BPB, S. 105-117.

⁵⁹ Justen, Kurt 1953. Die Grundprinzipien der Verfassung des Saarlandes, Diss. S. 136. Schranil, Rudolf 1952. Verfassung des Saarlandes, Kommentar, Bemerkung 3 zu Art. 45, S. 73 -- Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, 1995, S.5. Alle Belege in: Wendt, Rudolph & Rixecker, Roland (2009). Verfassung des Saarlandes. Kommentar. Herausgegeben von den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes. Saarbrücken: Alma Mater. (Seite 191-192) [https://www.verfassungsgerichtshof-saarland.de/Kommentar%20SVerf%20\(Endfassung%2022-06-09\).pdf](https://www.verfassungsgerichtshof-saarland.de/Kommentar%20SVerf%20(Endfassung%2022-06-09).pdf)

	Grundrecht	VN-BRK	Quote in %	Anmerkung
Belgien	ja	2009	3	Ausgleichszahlungen
Deutschland	Nein	2009	5 (--> 6)	Ausgleichszahlungen / Kompensationen
Finnland	Ja	2016	0	keine Quoten
Frankreich	Ja	2010	6	Ausgleichszahlungen
Italien	Ja	2009	7	Ausgleichszahlungen
Luxemburg ¹	Ja	2011	4 priv. / 5 öff.	Quoten ohne Sanktion
Österreich ²	Nein	2007	(1 auf je 25) 4	Ausgleichszahlungen
Ver.Königreich	Nein	2009	0	Quoten 1995 abgeschafft

Tabelle 1: ausgewählte EU-Staaten und Recht auf Arbeit / Quotenregelungen

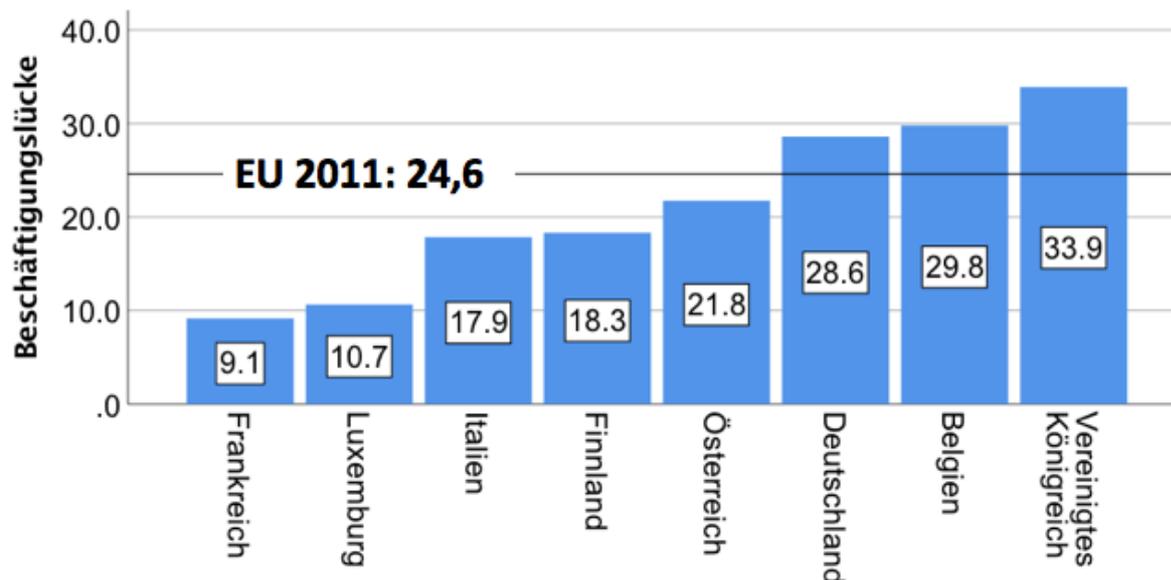
Neben Deutschland und Österreich gibt es nur noch in Großbritannien kein Grundrecht auf Arbeit. Dort und in Finnland gibt es keine gesetzlichen Quoten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.

Schaut man sich nun die ausgewählten Länder näher an, so klafft in allen eine große Lücke der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderung. Es fällt auf, dass diese Beschäftigungslücke quer zur gesamtwirtschaftlichen Situation steht.

Die führende Rolle Frankreichs, das sich hier als klassenbeste Nation erweist, sollte aber nicht zur Annahme verleiten, dass hier keine Diskriminierungen vorlägen: Eine Untersuchung zur Diskriminierung bei der Arbeitsplatzsuche an Hand fiktiver Bewerbungsanschreiben (lettre de motivation) zeigt, dass Menschen mit Behinderungen systematisch ausgegrenzt werden. So führt der Hinweis eines Stellenbewerbers, dass eine Behinderung bestehe zu den schlechtesten Rücklaufquoten bezüglich Beantwortung der Bewerbung und zu den höchsten Quoten der Absagen⁶⁰.

⁶⁰ Amadiou, Jean-François (2004). *Enquête <<Testing>> sur CV*. Université Paris II- Observatoire des discriminations. „Die Diskriminierung des behinderten Kandidaten ist von der Größenordnung her unerwartet. Er erhielt 15 mal weniger positive Antworten. Die Erwähnung der Behinderung (deren Art nicht bekannt ist) weckte trotz der gesetzlichen Bestimmungen kein Interesse. Bei 258 Bewerbungsschreiben wurden 5 Einladungen zu einem Vorstellungstermin erzielt. En 2004, le candidat handicapé obtient 5 réponses positives sur 258 envois. In einer Nachuntersuchung 2005 erzielte der Kandidat, der erst beim Vorstellungsgespräch seine mit Behinderung ansprach zwar bessere Ergebnisse aber diese lagen noch immer weit unterhalb der durchschnittlich Erfolgsquote. <http://cergors.univ-paris1.fr/docsatelecharger/Discriminationsenvoientretien.pdf>

Abbildung 1 Beschäftigungslücke: Differenz des Prozentsatzes der Erwerbstätigen ohne Einschränkungen zur Personengruppe mit Einschränkungen; Referenzjahr 2011⁶¹.



Im EU Durchschnitt lag die Beschäftigungslücke im Jahre 2009 bei 48 Punkten nach den Daten der EASPD⁶². In 2011 waren es EU-weit noch immer 24,6 Punkte Differenz. Für 2016 werden 19 Punkte berichtet, es liegen aber noch keine Länderspezifische Daten vor. Behinderungen werden einerseits als Einschränkungen in grundlegenden Funktionen (Sehen, Hören, Motorik) bestimmt und andererseits als Einschränkung der Arbeitsfähigkeit beschrieben.⁶³

Das Bestehen der Beschäftigungslücken deutet auf eine mangelnde Verwirklichung des Rechts auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen hin. In die gleiche Richtung zeigt der Vergleich der Daten zur Arbeitslosigkeit:

⁶¹ Eigene Datenzusammenstellung und Graphik auf der Basis der Daten der EUROSTAT: *Employment / Unemployment rate by type of disability 2011* https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/hlth_dlm030

⁶² EASPD Thessaloniki Declaration – November 2009. (Beschäftigungsquote nicht behinderte Personen: 68% - Beschäftigungsquote Personen mit Behinderungen 20%) <http://easpd.eu/en/content/right-work-and-employment>

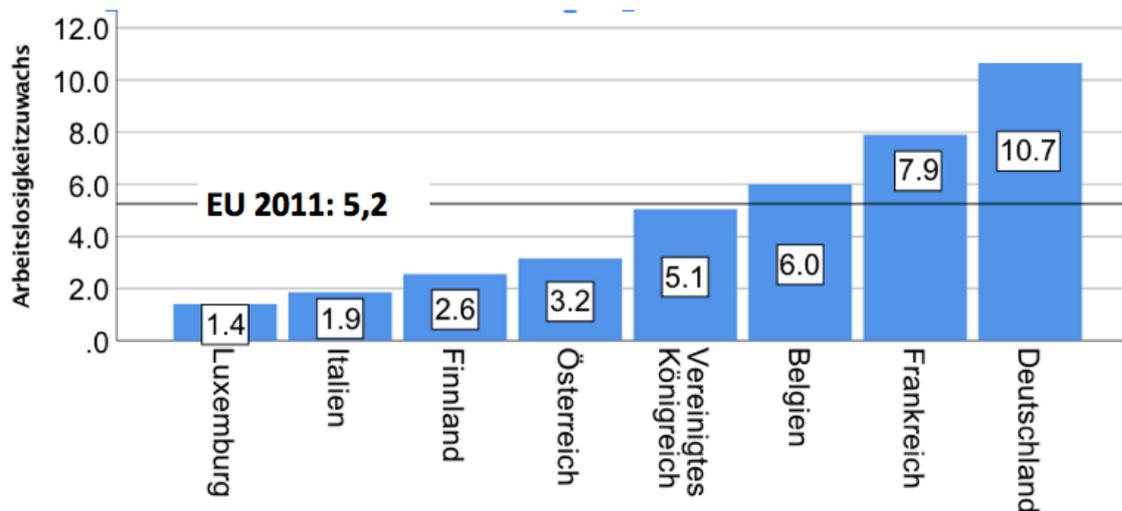
⁶³ **Basic activity limitation:** *A basic activity limitation is defined as the difficulties the individual experience in performing an activity (such as, seeing, hearing, walking, and communicating). Only long-term difficulties are considered, e.g. the length of difficulty must have lasted or be expected to last for six months or more.*

= People having a work limitation caused by a longstanding health condition and/or a basic activity difficulty **Longstanding health problem:** A longstanding health problem is a health condition or disease which has lasted or is likely to last for at least 6 months. The main characteristics of a longstanding condition or disease are that it is permanent and may be expected to require a long period of supervision, observation or care. Acute (temporary) health problem, such as a sprained ankle or a respiratory tract infection are not considered as being longstanding. Type of limitation in work caused by a longstanding health condition and/or a basic activity difficulty:

Employed persons are persons who performed work, even for just one hour per week, for pay, profit or family gain during the reference week or were not at work but had a job or business from which they were temporarily absent because of, for instance, illness, holidays, industrial dispute, or education and training.

Unemployed persons are persons who were without work during the reference week, were currently available for work and were either actively seeking work in the past four weeks or had already found a job to start within the next three months.

Abbildung 2 Arbeitslosigkeitsquoten im Vergleich Menschen mit und ohne Behinderungen für ausgewählte EU-Staaten Referenzjahr 2011



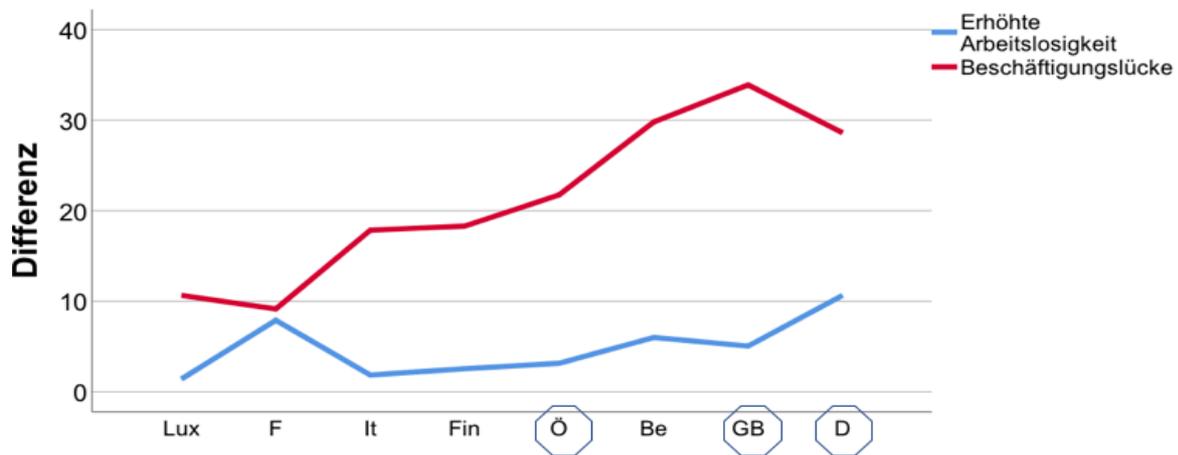
Hier erweist sich, dass in Deutschland mit 10,7 Prozentpunkten die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen über der Arbeitslosigkeitsquote nicht behinderter Menschen liegt. Dies ist die höchste Differenz im hier vorgenommenen Ländervergleich. Inklusion in den Arbeitsmarkt scheint in Luxemburg, Italien und in Finnland eher zu gelingen. Insbesondere die in beiden Abbildungen positive Position Luxemburgs bedarf noch einer Relativierung: Die Beschäftigung in einem *Atelier Protégé*, was das luxemburgische Pendant zur WfBM darstellt, gilt in Luxemburg als arbeitsrechtliche Beschäftigung und die dort Beschäftigten haben einen regulären Arbeitsvertrag mit einem Verdienst auf der Höhe des Mindestlohnes (zur Zeit seit 01.01.2019 für eine erwachsene Person ohne Ausbildung 2.071€ brutto)⁶⁴. Personen, die als „*gravement handicapé*“ also schwer behindert anerkannt worden sind, gelten in der Regel als nicht beschäftigungsfähig (auch nicht in einem *Atelier Protégé*) und werden daher nicht in den Arbeitslosenstatistiken geführt.

Nimmt man beide Statistiken zusammen ergibt sich, dass in Ländern, in denen kein verfassungsrechtliches Grundrecht auf Arbeit formuliert wird, mehrheitlich die größeren Schwierigkeiten im Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zu liegen scheinen. Ob damit gefolgert werden könne, dass sich durch eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf Arbeit auch die Beschäftigungssituation ändere ist eher zu bezweifeln. Zum einen sind nur drei Länder ohne verfassungsmäßiges Recht auf Arbeit in der Auswertungs-

⁶⁴ <https://quichet.public.lu/de/entreprises/ressources-humaines/remuneration/paiement-remunerations/salaire.html> 21.03.2019

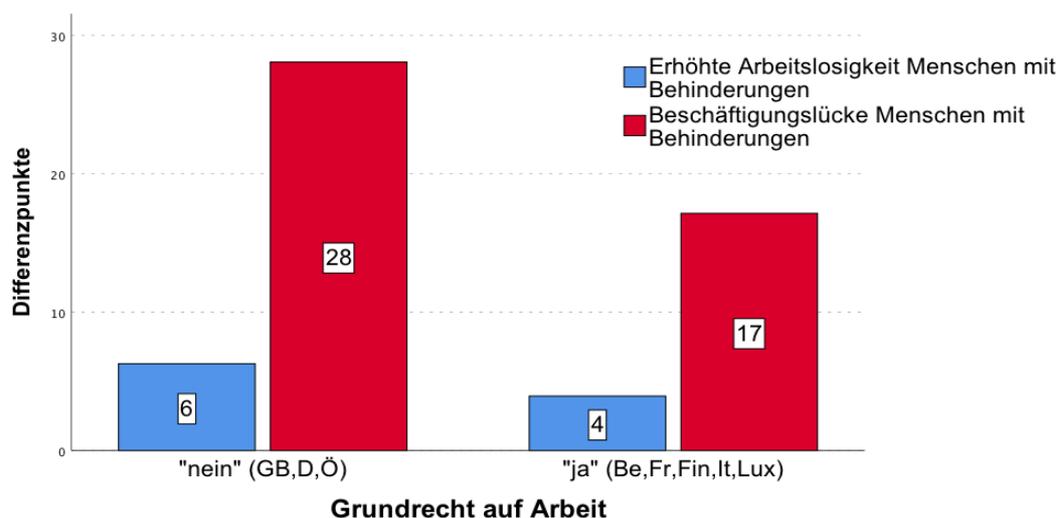
gruppe und zum anderen weist mit Belgien auch ein Land trotz entsprechendem Recht auf Arbeit eine vergleichsweise ungünstige Beschäftigungssituation auf.

Abbildung 3 Beschäftigungslücke und Arbeitslosigkeitsüberhang bei Menschen mit Behinderungen



Deutlich wird die unterschiedliche Chance auf dem Arbeitsmarkt einen Zugang zu finden für Menschen mit Behinderungen, wenn man die Länder mit und ohne Recht auf Arbeit in den Verfassungen aggregiert. Hier zeigt sich jedenfalls eine deutlich höhere Beschäftigungslücke und größerer Arbeitslosigkeitsüberhang bei Staaten ohne entsprechende Regelungen.

Abbildung 4 Beschäftigungslücke und Arbeitslosigkeitsüberhang bei Menschen mit Behinderungen aggregiert für Länder mit und ohne Recht auf Arbeit



Zusammenfassend kann damit aufgezeigt werden, dass von einem gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt für alle nicht ausgegangen werden kann. Es zeigt sich generell eine deutliche Diskrepanz zu Ungunsten von Menschen mit Behinderungen, die dort noch stärker

ausgeprägt ist, wo ein Recht auf Arbeit nicht in der Verfassung verankert ist, wenngleich die Unterschiede nicht sonderlich hoch ausfallen.

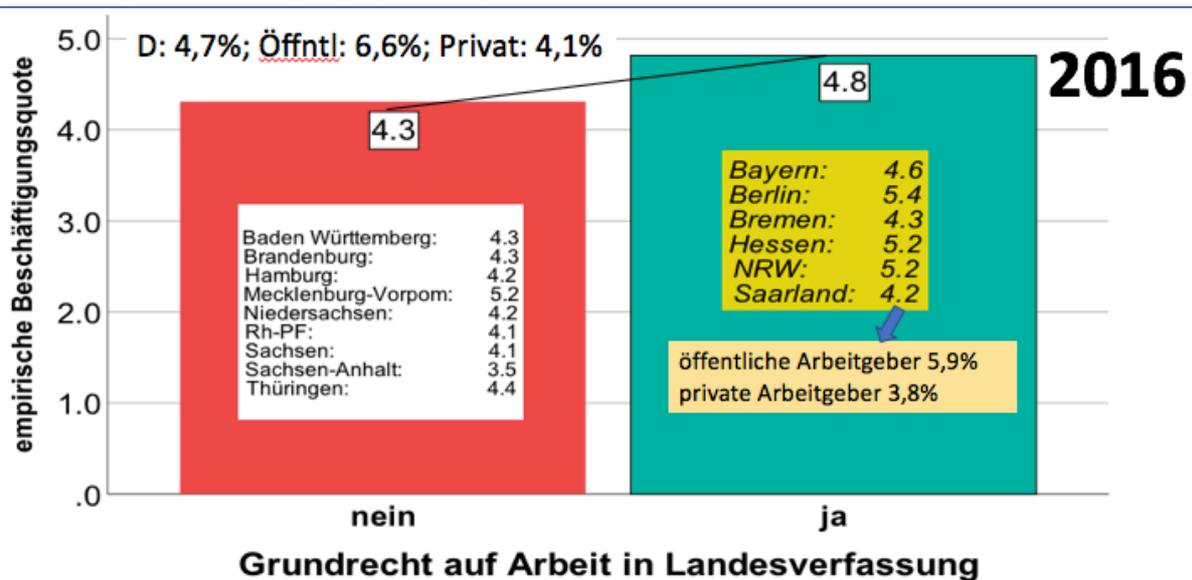
Bemerkenswerter Weise schneidet Deutschland innerhalb des gewählten europäischen Vergleichs relativ ungünstig ab. Die überhöhte Arbeitslosigkeit bei Menschen mit Behinderungen (fast 11% über der Marke nicht behinderter Menschen liegend) ist hier ausschlaggebend und dies bei einer allgemein günstigen Arbeitsmarktsituation im Vergleich zu anderen EU-Staaten. Eine gute Konjunktur und die generell gute Beschäftigungssituation scheinen sich nicht unbedingt in einem besseren Zugang zum Arbeitsmarkt niederzuschlagen. Die größte Beschäftigungslücke bei einem überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeitsüberhang wird in Großbritannien beobachtet, wo es weder ein Recht auf Arbeit noch gesetzliche Quoten gibt. Die längerfristige Umsetzung einer neoliberal ausgerichteten Wirtschafts- und Sozialpolitik scheint hier ihre Spuren zu hinterlassen.

3.2 Daten aus Deutschland

Als nationaler Blick auf die empirische Situation des Zuganges zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen wird nun noch die Situation innerhalb Deutschlands näher betrachtet. Wie bereits erwähnt, beinhalten einige Länderverfassungen ein Recht auf Arbeit mit mehr oder minder unverbindlichen Konsequenzen. Der Ländervergleich zeigt auch hier, dass ein Recht auf Arbeit mit einer geringeren Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen einhergeht, hier gemessen als Erfüllung der Quote der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Die tatsächliche Quote der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen liegt in Ländern ohne ein Recht auf Arbeit zusammengenommen bei 4,3%, in Ländern mit einem Recht auf Arbeit in der Verfassung bei 4,8%, bei einem Durchschnittswert für Gesamtdeutschland bei 4,7% für das Referenzjahr 2016.

Auch hier scheint die ökonomische Situation der Länder quer zu liegen zur Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt teilzuhaben. So liegt die empirische Beschäftigungsquote im wirtschaftlich prosperierenden Baden-Württemberg mit 4,3% genauso hoch wie im wirtschaftlich eher angeschlagenen Bremen. In fast allen Bundesländern liegt die empirische Quote im Privatsektor deutlich unterhalb der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Öffentlichen Dienst.

Abbildung 5 Beschäftigungsquoten spezifiziert nach Bundesländern 2016



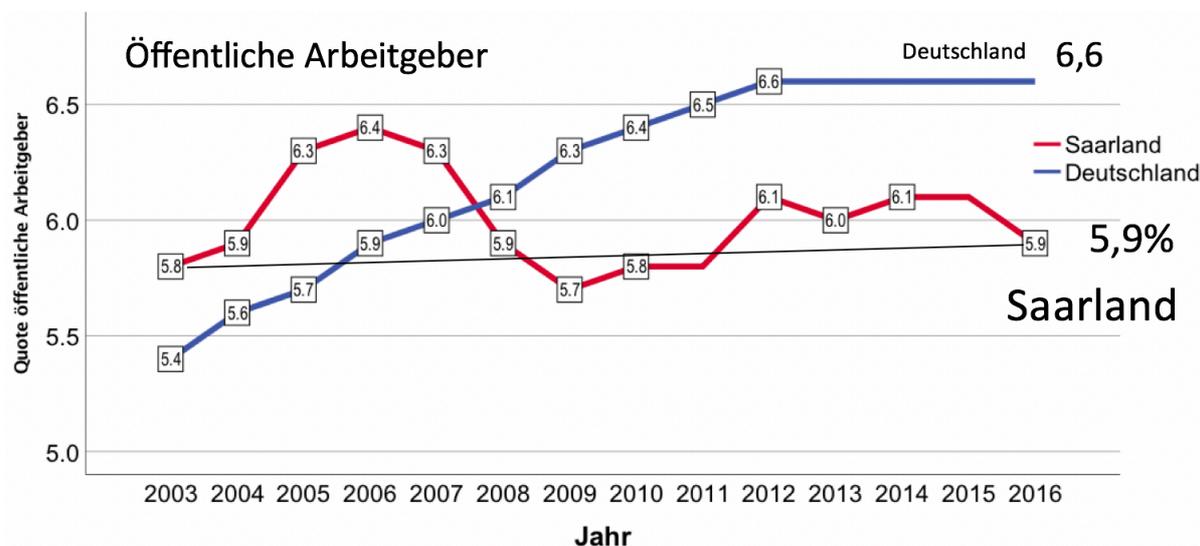
Im Saarland stehen 3,8% im Privatsektor 5,9% im Bereich öffentlicher Arbeitgeber gegenüber. Dies weist daraufhin, dass ökonomische Bedenken von Seiten privater Arbeitgeber hier eine bedeutsame Rolle spielen.

3.3 Saarländische Statistiken

Abschließend noch ein genauerer Blick auf die Situation im Saarland: Das Saarland hatte bis zum Beginn der globalen Finanzkrise eine durchaus gute Quotenerfüllung im öffentlichen Dienst im Vergleich zum Bundesgebiet insgesamt. Diese Situation hat sich aber seit 2008 grundlegend geändert. Die saarländische Quote liegt seitdem dauerhaft unterhalb der Bundesquote und oszilliert um die 6,0%. Im Referenzjahr 2016 liegt sie auf gleicher Höhe wie bereits 2008, ein Jahr bevor die VN-BRK ratifiziert wurde.

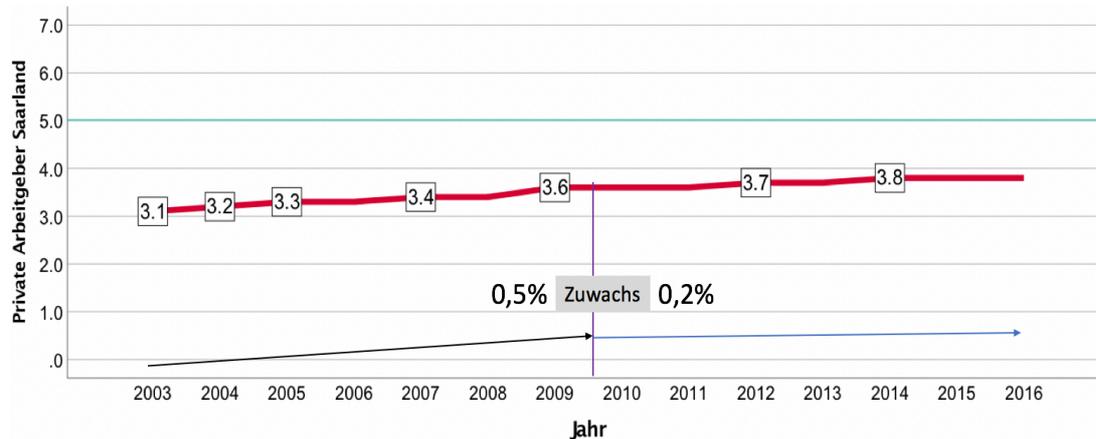
Ob die offensichtliche Abwärtsbewegung von 6,4% bis auf aktuell 5,9 Prozent sich fortsetzen wird, kann im Moment noch nicht überblickt werden. Bei geringer Schwankungsbreite zeigen die letzten drei Jahre einen stetigen Rückgang der Beschäftigtenquote. Entsprechende aktuelle Zahlen standen noch nicht zur Verfügung.

Abbildung 6 Beschäftigungsquote im öffentlichen Sektor behinderter Menschen im Saarland und Deutschland 2003-2016.



Einen ähnlich problematischen Verlauf weist die Beschäftigungsquote im privaten Sektor auf. Hier zeichnet sich eine zunehmende Verflachung der Zunahme der Beschäftigungsquote ab. Stieg die Quote im Zeitraum von 2003 bis 2009 um 0,5%, so fällt die Steigerung von 2009 bis 2016 mit 0,2% um drei Punkte geringer aus.

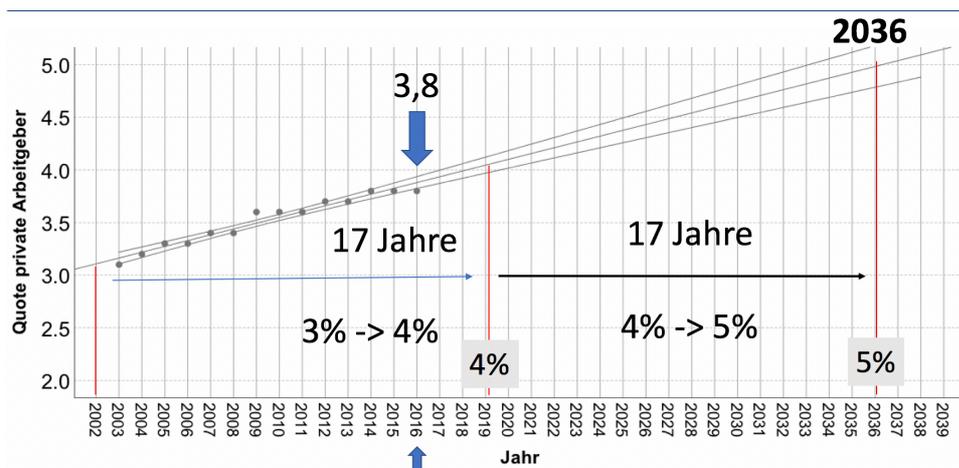
Abbildung 7 Beschäftigungsquoten von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor im Zeitraum von 2003- 2016



Im Saarland erfüllen 78,5 Prozent (Stand 2016) der Betriebe und Dienststellen, die vorgegebenen Quoten nicht⁶⁵. Nimmt man die komplette Beobachtungsstrecke als Referenz und legt eine einigermaßen lineare Entwicklung zugrunde, so wird die gesetzliche Quote von 5% im privaten Sektor nicht vor dem Jahre 2036 erreicht.

⁶⁵ Schikora, K. 2018 Mehr Chancen auf dem Arbeitsmarkt. „Im Saarland erfüllen 78,5 Prozent (Stand 2016) der Betriebe und Dienststellen diese Vorgaben nicht.“ <https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/merziq-wadern/merziq/inklusionsbeauftragte-stellt-budget-fuer-arbeit-vor-aid-35082897>

Abbildung 8 Prognose der Quoten im privaten Sektor



Fasst man die

empirischen Befunde auf Länderebene zusammen, so erfüllt der saarländische Arbeitsmarkt nicht die vorgegebenen Quoten, ist eine grundsätzliche Trendwende in der Zugänglichkeit der Arbeitsmärkte Privat wie Öffentlich nicht zu erkennen und scheint eine Stagnation eingetreten zu sein. Eine Situation, die Udo Sierck (2013) -eine von Behinderung selbst betroffene Person- in der zusammenfassenden Betrachtung der Veränderungen seit der Einführung der Übereinkunft über die Rechte von Menschen mit Behinderung pointiert mit *Budenzauber* umschreibt und damit auch den Bereich Arbeit mit einschließt.

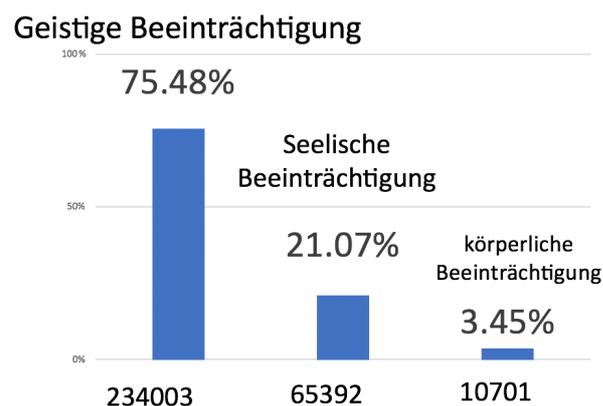
3.4 Teilhabe oder Ausgrenzt? WfBM und KO

Dies gilt um so mehr in Bezug auf Menschen, die mangels der Möglichkeit einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt in einer Werkstätte für Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind. Für das Jahr 2017 waren dies 310.000. Das entspricht 9,52% der Erwerbsbevölkerung mit Behinderungen. Nach §136-SGB-IX ist eine Werkstatt für behinderte Menschen *eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, die denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt anzubieten hat*. Vielfach wird das System der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen als *segregierende Einheiten* kritisiert, die gegen das Diskriminierungsverbot verstießen, weil dort beschäftigte Menschen vom allgemeinen Arbeits-

markt ausgegrenzt würden⁶⁶. Zudem wird kritisiert, dass die Vergütung unter dem Mindestlohn liege. In der Tat liegen die Verdienstsätze in Deutschland weit unter dem in Luxemburg gezahlten Mindestlohn von 2071€. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermittelte für 2016 ein durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt eines Werkstattbeschäftigten von 180€⁶⁷. Für das Saarland werden 202€ als durchschnittliches monatliches Entgelt berichtet, was weniger ist als die Beträge, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich gezahlt wurden: (2013: 208€; 2014: 213€; 2015:209; 2016: 202€)⁶⁸ und somit einen realen Verdienstrückgang darstellen.

Innerhalb der Gruppe der Werkstattangehörigen stellen Personen mit kognitiven, sozial-emotionalen oder psychischen Beeinträchtigungen die größte Gruppe dar.

Abbildung 9 Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Deutschland



Eine differenzierte Aufschlüsselung liegt für Luxemburg anlässlich des ersten Staatenberichts vor. Danach wird deutlich, dass insbesondere für Menschen mit kognitiven und psychischen Problemen eine Teilhabe am Arbeitsmarkt größtenteils auf geschützte Bereiche beschränkt bleibt.

⁶⁶ Liga Selbstvertretung Thüringen 03.03.2019. Bildung & Berufsleben. „Behindertenwerkstätten verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot“. Menschen mit Handicap werden vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgegrenzt. <https://rollingplanet.net/behindertenwerkstaetten-verstossen-gegen-das-diskriminierungsverbot/>

⁶⁷ BAG WfBM 2019 Laut Statistik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Rentenversicherung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten betrug im Jahr 2016 das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt eines Werkstattbeschäftigten etwa 180 Euro. Darin enthalten sind 26 Euro Arbeitsförderungsgeld (AFöG) (seit 01.01.2017: 52 Euro), 75 Euro Grundbetrag (seit 01.08.2016: 80 Euro) und ein durchschnittlicher Steigerungsbetrag von 79 Euro pro Monat. <https://www.bagwfbm.de/page/101>

⁶⁸ Überblick zum durchschnittlichen Verdienst in einer WfBM in Deutschland nach Bundesland:

Bundesland	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2015/2016 in Prozent
Baden-Württemberg	184,38	183,36	183,55	183,55**	0,00 %
Bayern	205,92	210,01	215,96	216,03	0,03 %
Berlin	147,92	154,27	150,49*	160,48	6,64 %
Brandenburg	135,61	126,04	125,63	134,99	7,45 %
Bremen	222,74	219,52	223,51	227,36	1,72 %
Hamburg	214,87	217,65	221,84	225,89	1,83 %
Hessen	162,83	161,59	169,22	170,8	0,93 %
Mecklenburg-Vorpommern	146,34	147,39	148,68	152,58	2,62 %
Niedersachsen	205,02	200,50	198,47	203,32	2,44 %
Nordrhein-Westfalen	207,59	182,73	181,01	181,01**	0,00 %
Rheinland-Pfalz	200,21	211,33	210,51	209,58	- 0,44 %
Saarland	208,33	213,03	209,25	202,16	- 3,39 %
Sachsen	122,19	122,19	105,82	105,82**	0,00 %
Sachsen-Anhalt	143,62	148,39	140,15	152,82	9,04 %
Schleswig-Holstein***	205,10	205,10	190,37*	190,37**	0,00 %
Thüringen	157,19	168,94	164,42	168,08	2,23 %
Deutschland (Mittelwert)	185,86	180,72	179,27*	181,25	1,10 %

Quelle: BAG WfBM Jahresbericht 2017 erschienen 2018. <https://www.bagwfbm.de/publications>

Abbildung 10 Zweiteilung der Klientel in WfBM und erstem Arbeitsmarkt

Orientierung	Geistige & Seelische Behinderung					Körperliche & sensorische Behinderung			
	total	GB abs.	GB %	Psy abs	Psy %	KB abs	KB %	Sens. abs	Sens. %
WfBM	927	616	66,5	103	11,1	188	20,3	20	2,2
1. Arb.	2811	234	8,3	120	4,7	2212	78,7	245	8,7
total & %	3738	850	22,7	223	6,0	2400	64,2	265	7,1
% 1. Arb	75,2		27,5		53,8		92,2		92,5
% WfBM	24,8		72,5		46,2		7,8		7,5

In Luxemburg wird im Falle einer Anerkennung als Person mit Behinderung, die eine Beschäftigung sucht, eine Zuweisung zum ersten Arbeitsmarkt oder zu einer geschützten Werkstätte ausgesprochen. Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, erhalten Personen mit körperlichen Einschränkungen zu 92,2% eine Empfehlung für den ersten Arbeitsmarkt. Bei Menschen mit einer geistigen Behinderung sind dies lediglich 27,5%, während 72,5% der Personen mit einer geistigen Behinderung eine Empfehlung für eine WfBM erhalten.

Über diese Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt hinaus wird bisweilen eine Gruppe völlig aus den Augen gelassen, die weder auf dem ersten Arbeitsmarkt noch in einer Werkstätte am Arbeitsleben teilhaben. Es handelt sich hierbei um Personen, die trotz "einer der Behinderung angemessenen Betreuung" eine "erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung" aufzeigen oder kein "*Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung*" erbringen. Sie werden, wenn überhaupt in den Werkstätten angegliederten Einrichtungen oder Gruppen betreut, sind rechtlich aber nicht Bestandteil der Werkstatt und keine Werkstattbeschäftigte und also auch formal nicht inkludiert.

4 Versuch eines Fazits

Dies bisherigen Feststellungen mögen zu folgendem Fazit Anlass geben:

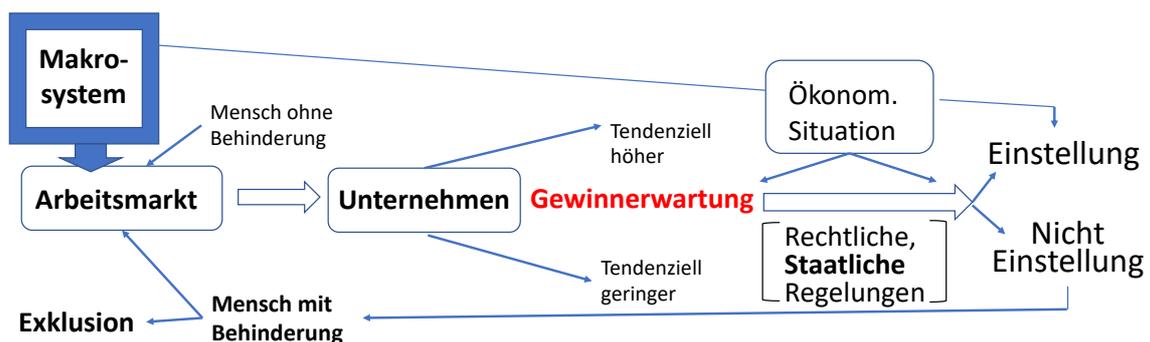
- Auf dem Arbeitsmarkt inkludiert zu sein – eine existenzsichernde „gute“ Arbeit zu haben gilt als gesellschaftlich hoch präferiertes Lebensziel.
- Es gibt internationale, in manchen Ländern auch nationale sowie auf Bundesländer–ebene anzutreffende Kodifizierungen des Rechts auf Arbeit.
- Diesem Recht wird jedoch die Einklagbarkeit wie auch die konkrete Umsetzung als individuelles Recht nicht zuerkannt.
- Empirisch zeigt sich vielschichtig eine Verweigerung des Rechts auf Arbeit in höheren Arbeitslosigkeitszahlen und Beschäftigungslücken von Menschen mit Behinderungen international wie national.

- Insbesondere Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen bleibt ein Zugang zum Arbeitsmarkt weitgehend verschlossen.
- Eine Beschäftigung im geschützten Arbeitsmarkt (WfBM) wird einerseits politisch-administrativ mit Inklusion gleichgesetzt, andererseits als nicht mit dem Geist der VN-BRK in Einklang stehend beurteilt
- Personen ohne Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung bleiben ausgeschlossen.

Wie lässt sich dieses Mißverhältnis aus einerseits mehrfach formuliertem formalem Recht und rhetorisch wohlklingender Forderungen nach Inklusion bei gleichzeitig andererseits durchgängigen empirischen Befunden mangelnder Teilhabe am Arbeitsmarkt von Menschen mit Behinderungen erklären?

Abbildung 11 Arbeitsteilhabe im neoliberalen System

Arbeit, Behinderung & Neoliberalismus



Arbeit finden Menschen mit Behinderungen im neoliberal-kapitalistischen System dort, wo ihre Einstellung einen ökonomischen Gewinn verspricht.

Populär sind folgende Erklärungsmuster, die immer wieder in der einschlägigen Presse so oder ähnlich anzutreffen sind und sich nicht nur einer dumpfen Stammtischhoheit erfreuen: So beantwortete im vergangenen Jahr eine deutsche Boulevardzeitung in großen Lettern die selbstgestellte Frage, *gibt es ein Recht auf Arbeit?* negativ und tönt dann wörtlich: „*Wir haben etwas viel Besseres. Wir haben Arbeit, für jeden der arbeiten will (...) für die Gesunden und Jungen gilt: Es ist genug Arbeit für alle da.*“⁶⁹

⁶⁹ Stenzel, Christian 2018, *Es ist genug Arbeit für alle da!* Bild Deutschland 04. April 2018, S.2.

Zum einen wird hier eine individuelle Beschuldigung nahegelegt, wer keine Arbeit hat, sei selbst schuld, denn er wolle ja nicht arbeiten und zum anderen es ist hinzunehmen, dass nicht gesunde und nicht junge Menschen nicht zu „Allen“ zählen und auch keine Arbeit bekommen (können), ohne dass man dazu noch ein Wort verliert, wie es der Artikel auch nicht tut. Insofern wird eine Forderung nach inklusiven Arbeitsmärkten auch gar nicht ernsthaft verfolgt.

Uwe Becker (2016, S. 53-54) beleuchtet die Situation aus einer ganz anderen Perspektive und weist auf spezifische Inklusionsproblematik des Arbeitsmarkt im neoliberalen System hin: *„Der Arbeitsmarkt ist kein moralisches Subjekt und schon gar nicht die Instanz um einem gesellschaftsutopischen Entwurf der Inklusion von Menschen mit Behinderungen ein Spielfeld zu eröffnen, auf dem nach Regeln gespielt werden soll, die die Marktregeln verletzen. (...) Jeder Beschäftigte hat die Leistung zu erbringen, die in diesem System abverlangt wird.“*⁷⁰

Noch deutlicher prangert der Bundesverband evangelischer Behindertenhilfe den real existierenden Arbeitsmarkt als inklusionsfeindlich an, dessen Leistungsanforderungen und dessen geringe Aufnahmefähigkeit (...) und die Abnahme von Hilfstätigkeiten es letztlich verhindern, dass alle Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsleben teilhaben. In Bezug zum Wirtschaftssystem äußert sich Dirk Müller in nicht zu überbietender Offenheit indem er den Machterhalt der jeweils Reichen als von jeher im Vordergrundstehend konstatiert und die Masse lediglich als Arbeitskraft und Konsument von Interesse sei⁷¹. Die Chance der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt unterliegt somit einem wirtschaftlichen Kalkül. Zur Konkurrenz um das knappe Gut Arbeit werden diejenigen zugelassen, die eine gewisse Gewähr bieten sich den existierenden Leistungsanforderungen anzupassen, während diejenigen deren wirtschaftlich verwertbare Leistung nicht ausreicht, ihre Arbeitskraft gar nicht billig genug anbieten können um für einen auf Gewinn und Markt- (Macht) orientierten Arbeitgeber attraktiv zu sein. Neoliberal ausgerichtete Politik läuft hier auf einen so genannten Creamingeffekt hinaus (Seithe, 2012, 263): Die „besseren“ Behinderten erhalten eine Förderung und eventuell eine Chance auf Arbeitsplatz, die anderen

⁷⁰ Becker, Uwe (2016). *Die Inklusionslüge. Behinderung im flexiblen Kapitalismus*. Bielefeld: transcript.)

⁷¹ *Es ging schon seit Jahrhunderten immer zuerst darum, was den Reichen und Mächtigen nutzt, um ihren Reichtum und ihre Macht zu erhalten und zu mehren. Das Wohl der Masse war immer nur so weit von Interesse, als das sich nicht aufbegehrt und bestmöglich genutzt werden konnte. Sei es als Arbeitskraft oder heute besonders als Konsument.* Müller, Dirk (2018) *Machtbeben Die Welt vor der größten Wirtschaftskrise aller Zeiten. Hintergründe, Risiken, Chancen*. München: Heyne, S. 23.

gelten als „nicht-integrierbar“ und verbleiben in einer WfBM, einer Tagesstruktur oder sonstwie außerhalb des Arbeitsmarktes. Zusätzliche Ausschließungsprozesse und ein steigendes Armutsrisiko sind die Folge (Hoffmann, Jantzen & Stinkes, 2018)⁷².

Die Chance auf einen Arbeitsplatz wird im neoliberalen Modell schließlich ausschließlich als eine *Folge persönlichen Anstrengungen und einer individuellen Anstrengungsbereitschaft der Person gesehen, strukturelle Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, rassistische Ausgrenzungstendenzen gegenüber Bewerber/innen oder auch generell fehlende Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen werden kaum thematisiert oder werden höchstens noch als sekundäre Größen akzeptiert*⁷³. Dieses Gesellschaftsbild hat sich bereits soweit verfestigt, dass nicht nur im politischen und gesellschaftlichen Diskurs kaum noch Widerspruch eingelegt wird, sondern auch Menschen mit Behinderungen selbst beginnen das zugrunde liegende Menschenbild zu übernehmen. In Anlehnung an das Habitus Konzept von Bourdieu (1987)⁷⁴ erfordert die Teilhabe am Arbeitsmarkt einen unternehmerischen und flexiblen Habitus, der stetige Neuanpassung, Optimierung und Investitionen in die eigenen Humanressourcen verlangt. Für Menschen mit Behinderung bisweilen mit dem Anspruch *mehr leisten zu müssen als Menschen ohne Behinderungen*. Auch auf EU Ebene ist die neoliberale Betrachtung der Menschen mit Behinderungen als Wirtschaftsfaktor mit der so genannten Strategie 2020 in den Fokus gerückt worden⁷⁵.

⁷² Hoffmann, Thomas; Jantzen, Wolfgang & Stinkes Ursula (Ed.) (2018, S.14). *Empowerment und Exklusion: Zur Kritik der Mechanismen gesellschaftlicher Ausgrenzung*. Gießen: Psychosozial Verlag. *So ist trotz aller Inklusionsbemühungen das Armutsrisiko von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (2005: 13 Prozent; 2013: 20 Prozent), während es im gleichen Zeitraum für Menschen ohne Beeinträchtigungen leicht gesunken ist (2005: 14 Prozent; 2013: 13 Prozent) S. 14.*

⁷³ Seithe, Mechthild (2012, 264): „Die Frage, ob ein Mensch in Arbeit kommt oder nicht, wird ausschließlich als eine Folge seiner persönlichen Anstrengungen und seiner Anstrengungsbereitschaft strukturelle Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, rassistische Ausgrenzungstendenzen gegenüber Bewerber/innen oder auch fehlende Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen bleiben außen vor oder werden höchstens noch als sekundäre Größen akzeptiert.

⁷⁴ Habitus ist für Bourdieu (1987) die Grundhaltung eines Menschen zur Welt und zu sich selbst. Er bringt spezifische bzw. typische Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata bezogen auf Lebensführung, Selbstverständnis, Weltsicht u.a. hervor und zum Ausdruck. Der Mensch erwirbt die Habitusformen einer sozialen Gruppe durch Erfahrung. Er inkorporiert nach Bourdieus Auffassung die gegebene soziale Ordnung und markiert damit Zugehörigkeit. Diese gleichsam physische Verinnerlichung schreibt sich in den Körper ein und prägt Gesten, Körperhaltungen und Verhaltensweisen.

⁷⁵ *Eine uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ist wesentlich, soll die Europa-2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum erfolgreich sein. Der Aufbau einer Gesellschaft, die niemanden ausschließt, eröffnet auch Marktmöglichkeiten und fördert die Innovation. Angesichts der Nachfrage seitens einer wachsenden Zahl von immer älter werdenden Verbrauchern sprechen stichhaltige wirtschaftliche Argumente dafür, Dienstleistungen und Produkte allen zugänglich zu machen.* Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen

Auf den Punkt gebracht, ergeben sich folgende Zusammenhänge der mangelnden Umsetzung des Rechts auf Arbeit und der de facto geringeren Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt:

- 1 Erwerbsarbeit finden Menschen im turbo-kapitalistischen System dort, wo ihre Arbeitskraft unternehmerischen oder gesamtstaatlichen Gewinn verspricht.
- 2 Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit kognitiven Einschränkungen können ihre Arbeitskraft vielfach nicht konkurrenzfähig *-billig-* genug auf dem Arbeitsmarkt anbieten um diese Wertschöpfung zu gewährleisten.
- 3 Sie bekommen daher vermehrt unattraktive und schlecht bezahlte oder gar keine Arbeit, oder fallen gänzlich aus dem Arbeitsmarkt heraus, was schließlich in Armut und umfassend prekäre Lebenssituationen münden kann.
- 4 Beschäftigungslosigkeit wird als selbstverantwortliche Variablen des Umgangs mit seinem eigenen Humankapital betrachtet. Wer arbeitslos ist und arbeitslos bleibt ist demnach selbst daran schuld.
- 5 Gesetze oder Rechte haben (*bisher*) nur beschränkten Einfluss ausgeübt, da auch staatlicherseits ein neoliberales-turbokapitalistisches Denken vorherrscht.

5 Lichtblicke und Schatten

Die aufgezeigten Tatbestände und Zusammenhänge sind mit den bisher präferierten Maßnahmen nicht zu lösen. Die neoliberale Wirtschaftsordnung bedarf einer grundlegenden Umorientierung, die jedoch nicht von einzelnen Individuen, Betrieben, länderspezifischen Einheiten oder Staaten langfristig durchgesetzt werden kann im Angesicht einer global vernetzten Wirtschaft mit eigenen Machtinteressen. Abgesehen von Insellösungen, vereinzelt Nischen und einer gewissen Integration der vom System als integrierbar betrachteten Menschen mit Behinderungen wird erst eine Abkehr vom neoliberalen Modell eine grundlegende Verbesserung der Teilhabe mit sich bringen. Regulierende, staatliche Eingriffe in das Wirtschaftssystem, auf nationaler wie europäischer Ebene etablierte und kontrollierte Standards müssen geschaffen werden, sei es z.B. als Quotenregelungen oder Anpassungen der Arbeitsplätze an die Bedürfnisse der Menschen um eine weitestgehende Teilhabe zu ermöglichen. Das derzeitige internationale Wirtschafts- und Finanzsystem ermöglicht einigen globalen Firmen und Milliarden schweren Unternehmen Gewinne weitgehend steuerfrei einzustreichen, ohne dass gleichzeitig soziale Standards durchgesetzt werden konnten, wie

Wirtschafts und Sozialausschus, etc. (15.11.2010). Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa.
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0636:FIN:de:PDF>

eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Wie aus der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage in Luxemburg zeigt, erfüllen 92% der privaten Unternehmen die vorgeschriebene Quote nicht und keines der großen Unternehmen mit mehr als 300 Mitarbeitern erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Quote, ohne dass dies Sanktionen nachschieben würde⁷⁶. Für das Saarland werden wie erwähnt 78,5% berichtet. Hier besteht entsprechender Handlungsbedarf.

Wenn die Prognosen Rifkins⁷⁷ *zum Ende der Arbeit* auf Grund der so genannten vierten *-der digitalen-* industriellen Revolution zutreffen, werden 40-50 Prozent der bisherigen Stellen bis 2030 wegfallen⁷⁸. Eine deutschsprachige Untersuchung, veröffentlichte unter dem bezeichnenden Titel „*die Roboter kommen*“ Vorhersagen wonach in Deutschland sogar bis zu 60% der Arbeitsplätze bedroht sind. Mit 85% stehen so genannte Hilfstätigkeiten an oberster Stelle des Risikos Weg zu fallen. Zudem wird in der Studie ein eindeutiger negativer Zusammenhang zwischen erforderlichem Bildungsniveau und Bedrohung des Wegfalls festgestellt⁷⁹. Für Menschen mit *wie ohne* Behinderungen wird die Realisierung eines Rechts auf Arbeit damit immer unwahrscheinlicher und für Menschen mit kognitiven Einschränkungen nahezu unmöglich werden, selbst wenn wie angenommen neue Arbeitsplätze im Bereich künstlicher Intelligenz entstehen. Für Menschen mit kognitiven und psychischen Problemen wird es äußerst schwer werden eine Anstellung zu finden. Nicht nur für diese Personengruppe wird Erwerbsarbeit keine Option mehr darstellen. Es wird zu einer Entkoppelung von Arbeit und Existenzsicherung kommen, ähnlich wie eine Entkoppelung von Fortpflanzung und Sexualität bereits stattgefunden hat. Diese Entkoppelung hat nun weder Sexualität noch Fortpflanzung abgeschafft, aber unseren Umgang damit. Dies ist für den

⁷⁶ En réponse à ma question parlementaire du 2 mai 2014, Monsieur le Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Economie sociale et solidaire avait indiqué que plus de 92% des employeurs du secteur privé ne respectaient pas le quota de salariés handicapés à employer aux termes de l'article L.562-3 du Code du travail. Pire encore sur les 126 employeurs occupant au moins 300 salariés, aucun ne respectait ladite disposition légale. In Beantwortung meiner parlamentarischen Anfrage vom 2. Mai 2014 hat der Minister für Arbeit, Beschäftigung und Sozial- und Solidarwirtschaft darauf hingewiesen, dass mehr als 92% der Arbeitgeber im privaten Sektor die Quote der behinderten Arbeitnehmer, die gemäß Artikel L. 562-3 des Arbeitsgesetzes beschäftigt werden sollen, nicht einhalten. Schlimmer noch, von den 126 Arbeitgebern mit mindestens 300 Beschäftigten erfüllte keiner die genannte gesetzliche Bestimmung. Question parlementaire n°1333 de l'honorable Député Marc Spautz Luxembourg, le 30 juillet 2015

⁷⁷ Rifkin, Jeremy (1996): *Das Ende der Arbeit und ihre Zukunft*. Frankfurt am Main 1996.

⁷⁸ Frey, Carl B. & Osborne, Michael A. (2013) *The Future of Employment: how susceptible are jobs to computerisation?* https://www.oxfordmartin.ox.ac.uk/downloads/academic/The_Future_of_Employment.pdf

⁷⁹ Brzeski, Carsten & Burk, Inga (2015). *Die Roboter kommen. Folgen der Automatisierung für den deutschen Arbeitsmarkt*. <https://www.ing-diba.de/binaries/content/assets/pdf/ueber-uns/presse/publikationen/ing-diba-economic-analysis-die-roboter-kommen.pdf>

Bereich Arbeit auch zu erwarten: In einer seltsamen Übereinstimmung fordern Repräsentanten großer und internationaler Unternehmen wie Siemensvorstand Kaeser oder Facebookgründer Zuckerberg und Vertreter der Telekom (Höttges) die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens⁸⁰. Sozialverbände weisen eher zurückhaltend auf Gefahren damit verbundener Benachteiligung behinderter Menschen hin, da ein undifferenziertes Grundgehalt dem erhöhten Bedarf behinderter Menschen nicht Rechnung trage, wobei grundsätzlich die Idee der globalen Existenzsicherung ersteinmal begrüßt wird⁸¹. Sehen Industrievertreter in erster Linie die Notwendigkeit aus dem Arbeitsprozess freigesetzte Personen via Grundeinkommen als Konsumenten zu erhalten gemäß der Erkenntnis von Henry Ford „Autos kaufen keine Autos“ so erwächst aus sozialer Perspektive die Herausforderung, wie Teilhabe auch ohne Arbeit verwirklicht werden kann. Es bedarf der Vorbereitung einer individuellen Umorientierung der eigenen Identität und Schaffung alternativer Teilhaberäume jenseits der Erwerbsarbeit. Die Frage nach einem Recht auf Arbeit wird sich dann nicht mehr stellen. Nicht für Menschen mit Behinderungen nicht für Menschen ohne Behinderungen.

Ein heute fast in Vergessenheit geratenes Feldexperiment hat es bereits in den 1970er Jahren mit einem vergleichbaren Grundeinkommen in Kanada gegeben, das durchaus positive Ergebnisse erzielte, aber nicht aufgegriffen wurde und keine weitere Verbreitung fand.⁸². Auch die ersten Ergebnisse eines aktuellen Experimentes in Finnland zeigen, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen jenseits von Arbeitsplatzteilhabe begrüßenswerte Effekte erzielt. So werden *geringere gesundheitliche Probleme, höhere Lebenszufriedenheit, eine positivere Sicht zu sich selbst und die Zukunft* berichtet⁸³. Aber auch diese Studie findet kaum einen entsprechenden Widerhall in der Öffentlichkeit. Falschmeldungen über den vermeint-

⁸⁰ Siehe Müller, Dirk 2018.

⁸¹ Mascher, Ulrike (2017). Utopie mit Haken. https://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/72471/bedingungsloses_grundeinkommen_utopie_mit_haken

⁸² Der Wächter (2016) Das vergessene Wirtschaftsexperiment, das die Armut in einer kanadischen Stadt ausgelöscht hat. <http://derwaechter.net/das-vergessene-wirtschaftsexperiment-das-die-armut-in-einer-kanadischen-stadt-ausgeloescht-hat>

⁸³ Kangas, Olli; Jauhiainen, Signe; Simanainen, Miska & Ylikännö, Minna (Ed.) (2019). The Basic Income Experiment 2017–2018 in Finland. Preliminary results. Helsinki: Ministry of Social Affairs and Health: According to the analysis of the survey data, the wellbeing of the basic income recipients was clearly better than that of the control group. Those in the test group experienced significantly fewer problems related to health, stress and ability to concentrate than those in the control group. According to the results, those in the test group were also considerably more confident in their own future and their ability to influence societal issues than the control group. As regards generalised trust, i.e. trust in other people, there was a similar, but smaller, difference. Whereas there was only a small difference between the groups as regards trust in different institutions, such as the court system and the police, the basic income recipients trusted politicians considerably more than the control group did.

lich vorzeitigen Stopp des Experiments geistern stattdessen durch die Presselandschaft.

Abbildung 12 Falschmeldungen zu Grundeinkommen in Finnland

wallstreet:online fragte nach:

Fake news: Grundeinkommen in Finnland gescheitert! Projekt läuft super, sagt Prof. Kangas

Es ist klar, dass das Grundeinkommen für diejenigen, die im bisherigen Sinne arbeiten möchten aber keine Arbeit finden, weil sie weniger qualifiziert, weniger produktiv oder behindert sind keine Lösung darstellt, aber sie sind von der demütigenden Pflicht ihre Bedürftigkeit nachweisen zu müssen befreit, müssen sich nicht unwürdigen Arbeitsbedingungen unterwerfen und Arbeitgeber müssen schon etwas bieten, um Menschen am Arbeitsplatz zu halten, da sie ökonomisch nicht mehr von einer Beschäftigung abhängig sind. Nach Yuval Harari (2019, 398) verändern Ideen die Welt nur dann, wenn sie unser Verhalten ändern. Ein Bedingungsloses Grundeinkommen kann unser Verhalten und unsere Einstellung zur Arbeit ändern, so wie sich für den römischen Bürger die Frage nach einem Recht auf Arbeit vermutlich außerhalb seiner Vorstellungskraft war, so mag sich die Frage nach einem Recht auf Arbeit in einer postneoliberalen Gesellschaft vermutlich auch nicht mehr stellen.

6 Was tun? Was nicht!

Die Zukunftserwartung kann nur bedingt als Handlungsorientierung für aktuelle Initiativen, Entscheidungen und Aktivitäten herangezogen werden. Zum einen, da die Zukunft per se nicht die Gegenwart abbildet und bezüglich der Szenarien durchaus Unabwägbarkeiten in Rechnung gestellt werden müssen zum anderen liegt bisweilen gerade in den veröffentlichten Prognosen die Intention zu Grunde die getroffenen Vorhersagen hervorzurufen oder aber eben zu verhindern. Vorhersagen zu massenhaften Arbeitsplatzverlusten gab und gibt es immer wieder in gewisser Regelmäßigkeit (Arendt 1958, Mumford 1967, Darendorf 1983, Rifkin 1996, Harari 2019), ohne dass bisher tatsächlich Erwerbsarbeit in seinen Grundfesten erschüttert worden wäre. Der aktuelle Forschungsbericht des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales von Zika et al. (2019) gehen für Deutschland von einem insgesamt eher geringen Arbeitsplatzverlust durch

die Digitalisierung bis zum Jahre 2035 aus und rechnen mit einem Verlust von ca. 4 Millionen Arbeitsplätzen bei gleichzeitig 3,3 Millionen neuentstehenden Arbeitsplätzen. Beschäftigungsprobleme werden für Personen ohne berufsfachliche Qualifikation respektive mit geringem Bildungsniveau bei einer sich einpendelnden Erwerbslosigkeit von 1,4 Millionen Menschen erwartet. Prognosen zur Situation der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden nicht erwähnt, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass Menschen mit Behinderungen auch über den Prognosezeitraum stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sein werden als Menschen ohne Behinderung.

Es zeigt sich aktuell, dass trotz guter gesamtwirtschaftlicher Situation Menschen mit Behinderungen überrepräsentativ arbeitslos sind und in der Beantragung auf Unterstützungsleistungen auf ihre Arbeitsfähigkeit hin eingeteilt werden. Unterstellter Arbeitswille und Arbeitsfähigkeit wird als Condition sine qua non einer Teilhabe am Arbeitsmarkt stilisiert, während Großkonzerne mit Steuervermeidungsstrategien dem Staat wichtige Mittel für Sozialleistungen vorenthalten und in der Nichterfüllung gesetzlicher Quoten sich freikaufen können, was als Schaffung eines investitionsfreundlichen Klimas verkauft wird. Hier sind Ansatzpunkte einer politischen Agenda zu suchen. Die angestoßene Zurücknahme der restriktiven Bedürftigkeitsprüfungen wäre ein zu diskutierender Schritt auch für Menschen mit Behinderungen. Staatliche Eingriffe in das Wirtschaftssystem wie die konsequente Durchsetzung von Quoten und einem Recht auf Adaptationen am Arbeitsplatz sollten aktuell ebenso auf der Agenda stehen. Ethische Aspekte bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und eine Koppelung der Gehälter von Managern an den Mindestlohn könnten ebenfalls aktuell dazubeitragen das Phänomen der Armut in Folge einer Behinderung trotz Arbeit abzumildern⁸⁴. Die Abschaffung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung erscheint derzeit nicht realisierbar und auch nicht anstrebsam. Dieser weniger von ökonomischen Zwängen bestimmte Raum bietet für viele Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen eine Art Heimatgefühl und Lebensqualität, die solange rein neoliberale Positionen die Wirtschaft bestimmen auf dem ersten Arbeitsmarkt eher als

⁸⁴ So merkt die Eu Kommission (02.02.2017) an: „Finally, 30% of people with a disability are at risk of poverty or social exclusion in the EU, compared to 21.5% of people without disabilities. The degree of disability - severe vs moderate - does increase significantly the risk of poverty or social exclusion. However, this risk significantly decreases for people aged 65 and over in almost all EU Member States mainly due to the social protection provided by pensions after retirement.“ COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Progress Report on the implementation of the European Disability Strategy (2010 - 2020)

exotische Attribute anmuten. Beschäftigten in den Werkstätten sollten statt des derzeitigen Taschengeldes einen existenzsichernden Lohn bekommen, wie dies andernorts üblich ist.

Das gegenwärtige *Neoliberale Denken* hat sich weit über das Wirtschaftssystem hinaus in allen Lebensbereichen verbreitet und dort ethische Werte und die Idee einer „Sozialen Marktwirtschaft“ als „*sozial romantische*“ Vorstellungen diskreditiert und weitgehend verdrängt⁸⁵. Forderungen den Neoliberalismus einzudämmen erheben sich vereinzelt jedoch noch ohne reale Auswirkungen⁸⁶. Eine Studie in Japan konnte aufzeigen, dass die Stärkung sozialer Normen eine Bedeutende Rolle in der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen spielt⁸⁷. Hier wäre ein gesamtgesellschaftlicher Schwung zu nutzen, der mit der VN-BRK angestoßen wurde. Ethische Aspekte gehören in jede Ausbildung von Managern und Entscheidungsträgern und Inklusion gehört als ein wichtiger Aspekt dazu.

Die Forderung eines Rechts auf Arbeit (-Inklusion-) unter neoliberaler Politik haftet das Paradoxon an: „Wasch mir den Pelz aber mach mich nicht nass“.

⁸⁵ *Seit 1980 sind anderthalb Generationen der neoliberalen Brutalität ausgesetzt. Viele Menschen kennen nichts anderes, sie nehmen die ungerechten Bedingungen als unveränderbar an, ja haben diese aufgrund der materiellen Zwänge in ihrem Denken und Handeln sogar verinnerlicht. Es ist demnach sehr schwer geworden, gegen den Fatalismus von "TINA – There is no alternative" (ein anderes Schlagwort der englischen Schreckschraube) anzukämpfen und glaubwürdige Forderungen zu vertreten, die aus dieser Gesellschaft herausführen. Foets, Guy (2018) Es gibt keine Alternative zum Abbau des Neoliberalismus. (Tageblatt, 26.März 2018,)*

⁸⁶ So sind Bewegungen wie ATTAC oder Occupy weitgehend aus der aktuellen Presse verschwunden.

⁸⁷ Moreover, our results suggest that social norms may be one of the most important factors in promoting disability employment Mori, Yuko & Sakamoto, Norihito (2014). Economic Consequences of Employment Quota System for Disabled People: Evidence from a Regression Discontinuity Design in Japan. Hitotsubashi University Repository *Journal of the Japanese and International Economies*, vol. 48,c, 1-14.

Literatur

- Ahrbeck, Bernd (2016³). *Inklusion. Eine Kritik*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Arendt, Hannah (1981²): *Vita activa oder Vom tätigen Leben*. München: Piper (Erstausgabe 1958).
- Bader, Michael (2013). *Zum Verhältnis von Freiheit und Gleichheit am Beispiel der UN BRK, ihrer Umsetzung in nationales Recht sowie der bestehenden Regelungslücken*. Seminarabschlussarbeit Humboldt-Universität zu Berlin, S.15. https://www.legal-gender-studies.de/wp-content/uploads/2013/01/Freiheit_Gleichheit_UN-BRK.pdf
- Baumgartner, Alois & Korff, Wilhelm (1999). *Wandlungen in der Begründung und Bewertung von Arbeit*. In: Wilhelm Korff, Alois Baumgartner, Hermann Franz, Joachim Genosko, Karl Homann, Christian Kirchner, Wolfgang Kluxen, Hans-Ulrich Küpper, Arnold Picot, Trutz Rendtorff, Rudolf Richter, Hermann Sauter und Otto Schlecht. (Ed.): *Handbuch der Wirtschaftsethik*, Gütersloh: Gütersloher Verlag, Bd. I, 88-99.
- Becker, Uwe (2016). *Die Inklusionslüge. Behinderung im flexiblen Kapitalismus*. Bielefeld: transcript.
- Böhnisch, Lothar; Schröer, Wolfgang & Thiersch, Hans (2005). *Sozialpädagogisches Denken. Wege zu einer Neubestimmung*. Weinheim: Juventa; Kapitel Shareholder-Kapitalismus und neue Sozialtechnologien
- Böhnisch, Lothar & Schröer, Wolfgang (2001). *Pädagogik und Arbeitsgesellschaft. Historische Grundlagen und theoretische Ansätze für eine sozialpolitisch reflexive Pädagogik*. Weinheim: Juventa.
- Bourdieu Pierre (1987). *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Brandl, Sebastian & Hildebrandt, Eckart (2002). *Zukunft der Arbeit und soziale Nachhaltigkeit. Zur Transformation der Arbeitsgesellschaft vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsdebatte*. Wiesbaden: Springer.
- Braukmann, Jan; Heimer, Andreas; Jordan, Micah; Maetzel, Jakob; Schreiner, Mario & Wansing, Gudrun (2017). *Evaluation von Peer Counseling im Rheinland. Endbericht*. Berlin Düsseldorf, Kassel: Prognos, S. 3.
- Brzeski, Carsten & Burk, Inga (2015). *Die Roboter kommen. Folgen der Automatisierung für den deutschen Arbeitsmarkt*. <https://www.ing-diba.de/binaries/content/assets/pdf/ueber-uns/presse/publikationen/ing-diba-economic-analysis-die-roboter-kommen.pdf>
- Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen -BAG WfbM- (2018). *Jahresbericht 2017* . <https://www.bagwfbm.de/publications>
- Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen -BAG WfbM- (2019). *Verdienst in Werkstätten*. <https://www.bagwfbm.de/page/101>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion. (2011). *Behindertenrechtskonvention in Einfacher Sprache*. Bonn: BMAS; https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_leichte_sprache_de.pdf
- Chassé, Karl-August (2008). *Überflüssig. Armut, Ausgrenzung, Prekariat. Überlegungen zur Zeitdiagnose*. In: B. Bütow; K.-A. Chassé & R. Hirt (Ed.). *Soziale Arbeit nach dem Sozialpädagogischen Jahrhundert. Positionenbestimmungen Sozialer Arbeit im Post-Wohlfahrtsstaat*. Opladen: Budrich, S. 59 -76.
- Constitution Française (1946) *Préambule de la Constitution du 27 octobre 1946 de la France*, <https://www.legifrance.gouv.fr/Droit-francais/Constitution/Preambule-de-la-Constitution-du-27-octobre-1946>

- Dahrendorf, Ralf. 1983: *Wenn der Arbeitsgesellschaft die Arbeit ausgeht*. In Joachim Matthes (Hg.), *Krise der Arbeitsgesellschaft?* Frankfurt am Main: Campus, 25–37.
- Deutsches Ärzteblatt (2018) jeder Zweite von Burnout bedroht. <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/92312/Jeder-Zweite-fuehlt-sich-von-Burnout-bedroht>
- Deutschland in Zahlen 2017: <https://www.deutschlandinzahlen.de/tab/bundeslaender/arbeitsmarkt/erwerbstaetigkeit/erwerbstaetige-in-prozent-der-bevoelkerung>
- Die Lenk (2018) *Proposition Constitution*. <http://verfassung.dei-lenk.lu/dokumente/constitution-du-luxembourg/>
- Dorsch (2017¹⁸). *Lexikon der Psychologie*. Wirtz. Göttingen: Hogrefe.
- EASPD (2009) *Thessaloniki Declaration* <http://easpd.eu/en/content/right-work-and-employment>
- Epping, Volker & Hillgruber, Christian (2013²). *Grundgesetz: GG Kommentar Der aktuelle Grundgesetzkommentar*. München: Beck.
- EUROSTAT (2011). *Employment / Unemployment rate by type of disability 2011*. https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/hith_dlm030
- Feuser, Georg (2013). *Inklusive Bildung - ein pädagogisches Paradoxon*. Vortrag im Rahmen der Jahrestagung 2013 der Leibniz-Sozietät mit der Thematik „Inklusion und Integration“. Universität Potsdam 31.05. 2013.
- Fischer, Erhard & Heger, Manuela (2011). *Berufliche Teilhabe und Integration von Menschen mit geistiger Behinderung. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Projekt "Übergang Förderschule-Beruf"*, Oberhausen: Athena.
- Flieger Petra & Schönwiese Volker (Ed.) (2011). *Menschenrechte Integration Inklusion*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Foets, Guy (2018) *Es gibt keine Alternative zum Abbau des Neoliberalismus*. (Tageblatt, 26. März 2018).
- Frey, Carl B. & Osborne, Michael A. (2013) *The Future of Employment: how susceptible are jobs to computerisation?* https://www.oxfordmartin.ox.ac.uk/downloads/academic/The_Future_of_Employment.pdf
- Fuchs-Heinritz, W., Klimke, D., Lautmann, R., Rammstedt, O., Staheli, U., Weischer, C. & Wienold, H. (Ed.) (2011⁵). *Lexikon der Soziologie*. Wiesbaden: VS.
- Galuske, Michael (2002). *Flexible Sozialpädagogik. Elemente einer Theorie sozialer Arbeit in der modernen Arbeitsgesellschaft*. Weinheim: Juventa.
- Großherzogtum Luxemburg (2007) *La Constitution du GDL* Art. 11,4; Rév. 29 mars 2007. www.legilux.public.lu
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>
Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 13.7.2017 I 2347.
- Harari, Yuval N. (2019⁵). *Homo Deus Eine Geschichte von Morgen*. München: Beck.
- Hinz, Andreas (2002). Von der Integration zur Inklusion- terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung? *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 53, 354-361.
- Hoffmann, Thomas; Jantzen, Wolfgang & Stinkes Ursula (Ed.) (2018). *Empowerment und Exklusion: Zur Kritik der Mechanismen gesellschaftlicher Ausgrenzung*. Gießen: Psychosozial.
- International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, - ICESCR (1966). <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cescr.aspx>
- Jantzen, Wolfgang (2015). *Inklusion als Paradiesmetapher? Zur Kritik einer unpolitischen Diskussion und Praxis*. Vortrag anlässlich des Inklusionspädagogischen Wochenendes in Dorum 13.-15.3.2015. siehe auch „Inklusion in Selektion? Wege – Widerstände – Visionen“. *Fachgruppe Sonderpädagogik*. in: *behinderte menschen*, 38, 13–16.

- Justen, Kurt (1953). *Die Grundprinzipien der Verfassung des Saarlandes*, Dissertation Universität zu Köln.
- Kangas, Olli; Jauhiainen, Signe; Simanainen, Miska & Ylikännö Minna (eds.) (2019). *The Basic Income Experiment 2017–2018 in Finland. Preliminary results*. Helsinki: Ministry of Social Affairs and Health.
- Kastl, Jörg M. (2012). *Inklusion und Integration – oder: Ist Inklusion Menschenrecht oder eine pädagogische Ideologie? Soziologische Thesen*. Friedrichshainer Kolloquien.
- Katzenbach, D. (2013). *Inklusion – Begründungsfiguren, Organisationsformen, Antinomien*. In R. Burtscher, E.J. Dietschek, K.-E. Ackermann, M. Kil & M. Kronauer (Ed.), *Zugänge zu Inklusion: Erwachsenenbildung, Behindertenpädagogik und Soziologie im Dialog*. Bielefeld: Bertelsmann, S. 27–38.
- Kischel, Uwe. (2017) *Grundgesetz Kommentar*, Stand 15.11.2017 35, Art. 3 Rn.
- Kronauer, M. (2017). *Was kann die Inklusionsdebatte von der Exklusionsdebatte lernen?* Vortrag auf der IFO – Internationale Jahrestagung der Inklusionsforscher/innen am 24. Februar 2017 in Linz, PH Oberösterreich. <http://bidok.uibk.ac.at/library/kronauer-inklusion.html> (01.06.2017).
- Mascher, Ulrike (2017). *Utopie mit Haken*. https://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/72471/bedingungsloses_grundeinkommen_utopie_mit_haken
- Mumford, Lewis (1986⁶). *Mythos der Maschine*. Frankfurt: Fischer (Original the Myth of the Machine, 1967).
- Lafargue, Paul (1883). „*Recht auf Faulheit*“. Neuauflage 1998. Trotzdem Verlag, Grafenau.
- Landesverfassung Saarland (1947) Artikel 45 [Schutz der Arbeitskraft, Recht auf Arbeit] http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/Verf_SL.htm
- Liga Selbstvertretung Thüringen (2019). *Bildung & Berufsleben. „Behindertenwerkstätten verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot“*. *Menschen mit Handicap werden vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgegrenzt*. <https://rollingplanet.net/behindertenwerkstaetten-verstossen-gegen-das-diskriminierungsverbot/>
- Limbach-Reich, Arthur (2014). *Inklusion: Analyse eines aktuellen Leitbegriffs sozial- und bildungspolitischer Auseinandersetzungen. Konzeptionelle Ankerpunkte und empirische Antworten*. In Maria-Anna Bäuml-Roßnagel, Stephanie Berner, Sandro Thomas Bliemetsrieder & Martine Molitor (Ed.) *Inklusion im interdisziplinären Diskurs*. München: Utz, 191-233.
- Luttwack, Edward, N. (1999). *Turbo-Kapitalismus - Gewinner und Verlierer der Globalisierung*. Hamburg: Europa.
- Mückenberger, Ulrich. (1988). *Arbeit*. in: Dieter Kreft & Ingrid Mielenz (Ed,) Wörterbuch Soziale Arbeit 1988. Weinheim: Beltz, 54-60.
- Müller, Dirk (2018). *Machtbeben Die Welt vor der größten Wirtschaftskrise aller Zeiten. Hintergründe, Risiken, Chancen*. München: Heyne, S. 23.
- Müller, Dirk (2018). *Machtbeben*. München: Heyne.
- Neidhart, Ludwig. (2017). *Sozialethik: Die katholische Soziallehre* (Augsburg 2010, Version November 2017 Nr. 288, S. 217-218). II. Arbeit. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden 2006, Nr. 288, 217.
- Oschmiansky, Frank (2010). *Der Arbeitsbegriff im Wandel der Zeiten*. bpb.de Publikation. <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/55031/arbeitsbegriff?p=all>
- Rehadat-Statistiken (2018). *Schwerbehindertenstatistik*. <https://www.rehadat-statistik.de/de/behinderung/Schwerbehindertenstatistik/index.html> / Pressemitteilung Nr. 228 25.06.2018.

- Rifkin, Jeremy (1996). *Das Ende der Arbeit und ihre Zukunft*. Frankfurt am Main 1996.
- Schikora, Kerstin (2019). *Gleichberechtigt statt in Watte gepackt*. VdK-Zeitung 02.03.2019 <https://www.vdk.de/saarland/pages/presse/vdk-zeitung/76450/inklusionsbeauftragte>
- Schmitt, Carl (1928). *Verfassungslehre*. München und Leipzig: Duncker & Humblot, S. 169.
- Schranil, Rudolf (1952). *Verfassung des Saarlandes*. Saarbrücken, o.A.
- Schruth, Peter (2008): *Jugendhilfe als Spruch und Widerspruch*. In: Musfeld, T./R. Quindel/A. Schmidt (Hrsg.) (2008): *Einsprüche. Kritische Praxis Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe*, Schneider Verlag Hohengehren, S. 27 – 38.
- Seithe, Mechthild (2012). *Schwarzbuch Sozialarbeit*. Berlin: Springer.
- Sierck, Udo (2013). *Budenzauber Inklusion*. Neu-Ulm: Spak.
- Sozialgesetzbuch (SGB IX § 2) der Bundesrepublik Deutschland https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_2.html:
- Speck, Otto (2011²). *Schulische Inklusion aus heilpädagogischer Sicht. Rhetorik und Realität*. München: Reinhardt.
- Spieker, Manfred (2014) *Kompodium der Soziallehre der Kirche: Zehn Jahre nach seiner Publikation*. <https://www.kkv-bund.de/kompodium%20spieker.pdf>
- Steinhoff Michael & Trobisch Achim (2014). *Behindertenhilfe in der DDR*. Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe e.V. (BEB), Orientierung 3, 17-21.
- Stenzel, Christian (2018). *Es ist genug Arbeit für alle da!* Bild Deutschland 04. April 2018, S.2.
- Stern, Klaus & Becker Florian (2019) *Grundrechtekommentar. Die Grundrechte des Grundgesetzes mit ihren europäischen Bezügen*. Köln: Carl Heymanns.
- Trenk-Hinterberger, Peter (2015). *Arbeit Beschäftigung Ausbildung*. In: Theresia Degener & Elke Diehl (Ed.) *Handbuch Behindertenrechtskonvention Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*. Bonn: BPB, S. 105-117.
- UN (1948). Universal Declaration of Human Rights. Paris: UN
- Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968, in der Fassung vom 7. Oktober 1974 <http://www.documentarchiv.de/ddr/verfddr.html>
- Wächter (2016) *Das vergessene Wirtschaftsexperiment, das die Armut in einer kanadischen Stadt ausgelöscht hat*. <http://derwaechter.net/das-vergessene-wirtschaftsexperiment-das-die-armut-in-einer-kanadischen-stadt-ausgeloescht-hat>
- Wansing, Gudrun (2012). Inklusion in einer exklusiven Gesellschaft. Oder: Wie der Arbeitsmarkt Teilhabe verhindert. *Behindertenpädagogik*, 51, 4, 381-396.
- Weber, Max (1904) *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*. Neuauflage. Berlin: Springer 2015.
- Wendt, Rudolph & Rixecker, Roland (2009). *Verfassung des Saarlandes. Kommentar*. Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes (HRSG). Saarbrücken: Alma Mater, (S. 191-192.) [https://www.verfassungsgerichtshof-saarland.de/Kommentar%20SVerf%20\(Endfassung%2022-06-09\).pdf](https://www.verfassungsgerichtshof-saarland.de/Kommentar%20SVerf%20(Endfassung%2022-06-09).pdf)
- Zika, Gerd; Schneemann, Christian; Kalinowski, Michael; Maier, Tobias; Winnige, Stefan; Grossmann, Anett; Mönig, Anke; Parton, Frederik & Wolter, Marc I. (2019) *Forschungsbericht 526/1K BMAS-Prognose "Digitalisierte Arbeitswelt" Kurzbericht Herausgegeben und im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales*. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb526-1k-bmas-prognose-digitalisierte-arbeitswelt.pdf?__blob=publicationFile&v=1